

# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2020



### INHALT

15. März 2020

Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
150 Jahre Staatsanwaltschaft (Teil 2) ( <i>Rinio</i> )	3
Zur Arbeit der Zentralstelle Staatsschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg ( <i>Keller</i> )	10
Zum Vortrag von Mark Varszegi über die rechtlichen und kulturellen Entwicklungen in Ungarn seit den Wahlsiegen Viktor Orbáns ( <i>Hewicker/ Varszegi</i> )	16
Technische Möglichkeiten der Video-Verhandlung im Zivilverfahren ( <i>Lanzius</i> )	19
Aus der Rechtsprechung	20
Pressemitteilung der Debeka zum Gewinn des Deutschen Fairness-Preises	23
Aus der Mitgliedschaft	24
Zur Vortragsveranstaltung über die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ( <i>Sperling-Karstens</i> )	24
Veranstaltungen ( <i>Hirth</i> )	28
Internationale Presse ( <i>Hirth</i> )	29
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Siebekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

als ich dieses Editorial verfasst habe, hatte das Corona-Virus Deutschland und die Welt bereits voll im Griff. Das öffentliche Leben war stark eingeschränkt; auch im Bereich der Justiz musste der Dienstbetrieb stark heruntergefahren werden.

Vor diesem Hintergrund ließ sich nicht absehen, wann diese Ausgabe der MHR gedruckt und verteilt sein würde. Es kann gut sein, dass Sie diese Ausgabe weitaus später in den Händen halten als gewohnt.

In dieser ersten Ausgabe erwartet Sie eine Neuerung. Auf Anregung aus dem Leserkreis finden Sie erstmals eine Rubrik „Aus der Rechtsprechung“, in der aktuelle Gerichtsentscheidungen vorgestellt werden. Einige werden sich jetzt sicherlich fragen, ob diese Rubrik in der MHR wirklich nötig ist, gibt es doch bereits viele Zeitschriften und Online-Angebote für die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. Meines Erachtens ist diese Rubrik einen Versuch wert: Zum einen bietet sie die Möglichkeit, Entscheidungen aufzunehmen, die es in andere Zeitschriften nicht geschafft haben. Vor allem aber sind die Entscheidungsbesprechungen mit einem Praxishinweis versehen. Sie erhalten also Ratschläge aus der richterlichen Praxis für die richterliche Praxis. Dies bieten andere Plattformen in dieser Form nicht. Da jeder Versuch aber auch bewertet werden muss, lassen Sie mich gerne wissen, wie Ihnen die neue Rubrik zusagt.

Neben dieser neuen Rubrik enthält diese Ausgabe der MHR ähnlich wie die vorige Ausgabe vieles aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft. Sie finden zum einen den zweiten Teil des Aufsatzes von Carsten Rinio über die Geschichte der Staatsanwaltschaft. Arnold Keller informiert uns über die Arbeit der seit einem Jahr bestehenden Zentralstelle Staatsschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg. Mia Sperling-Karstens be-

richtet über die Diskussionsveranstaltung über die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, die im Februar dieses Jahres stattgefunden hat.

Darüber hinaus wirft diese Ausgabe der MHR einen Blick nach Ungarn. Mark Varszegi (Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht von Prof. Hufeld an der Helmut-Schmidt-Universität) berichtete in einem Vortrag im Januar dieses Jahres über die dortigen rechtlichen und kulturellen Entwicklungen seit den Wahlsiegen Viktor Orbáns. In dieser Ausgabe der MHR finden Sie eine Zusammenfassung dieses Vortrages. Varszegi analysiert darin das politische Konzept Orbáns. Dabei geht er auch auf die Rolle – und die Bedeutung – ein, die die Kulturpolitik in diesem Zusammenhang einnimmt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wegen des Corona-Virus ist nicht nur bezüglich dieser Ausgabe unsicher, wann genau sie gedruckt vorliegen wird. Dieselben Unsicherheiten bestehen auch bezüglich der Ausgabe 2/2020. Termine lassen sich derzeit nicht zuverlässig planen. Ich habe daher als **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe der MHR vorerst den **31. Mai 2020** vorgesehen; in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung würde dieses Datum freilich verschoben werden.

Ich wünsche Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR – und bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius  
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912  
Tel.: 040 / 4013 8175  
E-Mail: [Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de)

## 150 Jahre Staatsanwaltschaft Hamburg (Teil 2)

Im Jahr 2019 ist die Staatsanwaltschaft Hamburg 150 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass ist in der letzten Ausgabe der MHR ein Artikel unseres Kollegen Carsten Rinio über die Geschichte der Staatsanwaltschaft im Zeitraum 1869 bis 1945 erschienen. In diesem Heft lesen Sie die Fortsetzung für die Zeit von 1945 bis heute.

### 1945 - 2000

In Hamburg trat am 03.05.1945 zunächst ein vollkommener Stillstand der Rechtspflege ein, da an jenem Tag alle hamburgischen Gerichte ihre Tätigkeit einstellten. Durch das von der Militärregierung erlassene Gesetz Nr. 2 über die „Deutschen Gerichte“, das gleichsam das Rahmengesetz der deutschen Rechtspflege war, wurde die Schließung der Oberlandesgerichte und aller Gerichte veranlasst, über die sie Rechtsmittel- oder Aufsichtsinstanz waren. Die Gerichte durften ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wurde. Zudem wurde bestimmt, dass die Militärregierung befugt war, alle deutschen Richter und Staatsanwälte zu entlassen oder zu suspendieren und dass niemand als Richter oder Staatsanwalt amtieren durfte, bevor er seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hatte<sup>1</sup>.

Im September 1945 erließ die Militärregierung die Anweisung Nr. 1 für Oberlandesgerichtspräsidenten<sup>2</sup>. Diese ermächtigte den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, zu dem *Dr. Wilhelm Kiesselbach* ernannt wurde, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Militärregierung

<sup>1</sup> Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 13 ff.; zu diesem Gesetz etwa Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949 (1979), S. 53; Ruscheweyh in: Zentral-Justizamt für die Britische Zone (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Kiesselbach (1947), S. 37, 41.

<sup>2</sup> HansJVBl. 1946, S. 72 f.

unter anderem zum Erlass von Vorschriften für den inneren Geschäftsbetrieb der Gerichte. Am 22.09.1945 wurde die von *Dr. Kiesselbach* erlassene Verordnung über die Wiedereröffnung der Hamburger Gerichte verkündet<sup>3</sup>. Durch diese Form des Erlasses wurde bestätigt, dass sich die Befugnisse des Oberlandesgerichtspräsidenten in der Gesetzgebung nicht auf ein Vorschlagsrecht an die Militärregierung beschränkten, sondern dass der Präsident des Oberlandesgerichts Justizverordnungen nach vorheriger Genehmigung durch die Militärregierung selbst zu erlassen hatte. Ebenfalls am 22.09.1945 fand im Plenarsaal des Oberlandesgerichts die feierliche Wiedereröffnung der gesamten hamburgischen Gerichte statt. Einige Richter und Staatsanwälte waren schon vorher zugelassen worden. Bei dieser Gelegenheit wurde eine weitere große Anzahl beeidigt<sup>4</sup>.

Bald danach fand die erste Gerichtsverhandlung statt. Es handelte sich um einen Strafprozess, der allerdings aus Gründen der Raumnot im zuerst eröffneten Ziviljustizgebäude stattfinden musste. Die Anklage, die von Staatsanwalt *Buchholz* vertreten wurde (der später noch eine steile Karriere machte), lautete auf fortgesetzten Fahrraddiebstahl. Der Angeklagte war der Kriminalpolizei dadurch aufgefallen, dass er in der damals üblichen Weise an den Straßenbäumen seines Wohnbezirks Groß-Borstel Zettel angebracht hatte, auf denen er angekündigt hatte, er tausche Fahrräder gegen Lebensmittel<sup>5</sup>.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hatte seit dem 27.09.1945 einen neuen Leiter. An jenem Tag wurde *Otto Friedrich Feyen* zum Oberstaatsanwalt ernannt. *Feyen* (Foto links) war am 11.07.1925 in Hamburg zum Staatsanwalt ernannt worden, er wurde trotz seiner unbestrittenen fachlichen Eignung aber nach 1933 nicht befördert, da sein

<sup>3</sup> HmbVOBl. 1945, S. 21 f.

<sup>4</sup> Ruscheweyh (o. Fußn. 22), S. 48 f.

<sup>5</sup> Kramer, Neues Hamburg 1958, S. 108, 109.

Großvater mütterlicherseits jüdisch war, er selbst also als „Vierteljude“ galt. Deshalb konnte *Feyen* auch kein Mitglied in der NSDAP werden und wurde nicht in der politisierten Strafjustiz eingesetzt. Als der Hamburger Generalstaatsanwalt *Dr. Klaas* zum Zentralamt für die Britische Zone wechselte, wurde *Feyen* am 15.04.1947 dessen Nachfolger als Generalstaatsanwalt<sup>6</sup>.

Leiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft war sodann ab dem 15.04.1947 *Gerhard Kramer* (Foto links). *Kramer* war 1931 Gerichts-assessor und Staatsanwalt in Berlin, bevor er im Jahr 1933 Rechtsanwalt wurde. In dieser Eigenschaft verteidigte er unter anderem *Sally Epstein* 1934 in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Attentat auf *Horst Wessel*, konnte seinen Mandanten aber nicht vor dem Todesurteil und der Hinrichtung bewahren<sup>7</sup>. Nach Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft war er 1946 als Staatsanwalt in den hamburgischen Justizdienst übernommen worden.

Große Bekanntheit erlangte *Kramer* während seiner Zeit als Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg durch das von ihm betriebene Strafverfahren gegen *Veit Harlan*, den Regisseur des Hetzfilms „Jud Süß“, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in dem er auch selbst die Anklage vertrat und in dem *Harlan* im zweiten Rechtsgang letztlich rechtskräftig freigesprochen wurde, nachdem der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone das erste freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache nach Hamburg zurückverwiesen hatte<sup>8</sup>. Außerdem hatte *Kramer* im

<sup>6</sup> Morisse (o. Fußn. 15), S. 111; Lassen in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen“ (1995), S. 205.

<sup>7</sup> Wikipedia „Gerhard Kramer (Politiker)“, „Sally Epstein“ und „Horst Wessel“, jeweils abgerufen am 13.08.2019.

<sup>8</sup> Zu dem Strafverfahren gegen Harlan ausführlich Liebert in: Henne/Riedlinger (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht (2005), S. 111 ff.; siehe auch Noack, Veit Harlan (2000), S. 294 ff.

Jahr 1951 die Büroräume des Wirtschaftsjournalisten *Dr. Robert Platow* in Hamburg durchsucht und *Platow* wegen des Verdachts der Bestechung verhaftet. Das *Platow*-Verfahren, in das zahlreiche Beamte und Angestellte von Bundesministerien verwickelt waren, wurde schließlich durch § 8 des Straffreiheitsgesetzes 1954 beendet, der durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt wurde<sup>9</sup>.

*Kramer* leitete die Staatsanwaltschaft Hamburg bis zum 03.12.1956, bevor er an jenem Tag zum Generalstaatsanwalt ernannt wurde.

Nachfolger *Kramers* als Leiter der Staatsanwaltschaft wurde daraufhin – zunächst kommissarisch ab dem 05.12.1956 – Oberstaatsanwalt *Ernst Buchholz* (Foto links). *Buchholz* war zunächst ab 1933 beim Amtsgericht Hamburg tätig, bevor er 1937 Staatsanwalt wurde. *Buchholz* war als Anklagevertreter vereinzelt vor der „Rassenschande“-Kammer und häufiger vor dem Sondergericht tätig. Eine Abordnung zum Volksgerichtshof konnte er 1941 verhindern. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde *Buchholz* von der Militärregierung wiederbeschäftigt und von den Entnazifizierungsausschüssen als „entlastet“ eingestuft. 1947 wurde er Erster Staatsanwalt und 1948 Oberstaatsanwalt. Das Amt des Behördenleiters übte *Buchholz* nach seiner am 01.04.1957 erfolgten Ernennung jedoch nur relativ kurze Zeit aus, bis er am 16.01.1958 seinerseits mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts betraut wurde<sup>10</sup>.

Neuer Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde am 01.04.1958 Oberstaatsanwalt *Heinrich Scholz*, der dieses Amt bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1969 ausübte. *Scholz*

<sup>9</sup> Siehe hierzu *Der Spiegel* vom 05.09.1951, S. 6 f. („Platow – Der Staat“) sowie BVerfGE 10, 234.

<sup>10</sup> Lassen (o. Fußn. 27), S. 238; Von Behr in: Kopitzsch/Brietzke (Hrsg.): Hamburgische Biografie, Band 6 (2012), S. 50; Ehlers (o. Fußn. 16), S. 16.

war nach dem Zweiten Weltkrieg ab dem 01.04.1948 zunächst beauftragter Staatsanwalt und seit dem 01.06.1950 planmäßiger Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Am 01.04.1953 wurde er zum Oberstaatsanwalt ernannt.

Während seiner Amtszeit als Behördenleiter trat am 01.09.1960 nach mehrjährigen Vorarbeiten eine neue Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften (OrgStA) in Kraft; gleichzeitig wurde die oben erwähnte Dritte AV vom 18.12.1934 nebst den zu ihr ergangenen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben<sup>11</sup>.

In die Amtszeit von *Scholz* fiel auch die sogenannte „Haase-Affäre“. Der Untersuchungsgefangene *Ernst Haase* war am 30.06.1964 nach massiver Gewalteinwirkung – nach dem Obduktionsprotokoll war *Haase* Medienberichten zufolge an einer Fettembolie verstorben, nachdem ihm wenigstens zwischen 20 und 25 Schläge mit einem stumpfen Gegenstand auf das Gesäß verabreicht worden waren – in einer Zelle der Hamburger Untersuchungshaftanstalt zu Tode gekommen<sup>12</sup>. Die Hamburgische Bürgerschaft setzte einen Untersuchungsausschuss ein, deren Untersuchungen zu der Erkenntnis führten, dass der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft als Dienstvorgesetzter von (seinerzeit) 125 Staats- und 25 Amtsanwälten in der ordnungsgemäßen Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben überfordert und insbesondere eine wirkungsvolle Dienstaufsicht nicht gewährleistet war. Diese Einschätzung führte dann in der Folgezeit dazu, dass bei der Staatsanwaltschaft 5 Hauptabteilungen eingerichtet wurden, die jeweils von einem Ersten Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter geführt wurden, wodurch sich der Behördenleiter wieder auf seine eigentlichen Leitungsaufgaben konzentrieren konnte<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> AV der Justizbehörde Nr. 15/1960 vom 01.06.1960, HmbJVBl. 1960, 35; AV der Justizbehörde Nr. 20/1960 vom 25.08.1960, HmbJVBl. 1960, 40.

<sup>12</sup> Siehe hierzu etwa Gerhard Mauz: „Ein Staatsanwalt muss schlafen können“, in: *Der Spiegel* Nr. 10/1966, S. 27.

<sup>13</sup> Schreiben von LOStA Paulsen an die Justizbehörde vom 24.05.1971, Generalakte 3262 (GenStA).

Ermöglicht worden war dies durch eine entsprechende, mit Wirkung vom 01.01.1968 erfolgte Änderung der OrgStA<sup>14</sup>.

Während der Amtszeit von *Scholz* wurden im Januar 1966 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zwei Abteilungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (sogenannte NSG-Sachen) eingerichtet, die insbesondere in ihrer Anfangszeit mit zahlreichen Ermittlungsschwierigkeiten zu kämpfen hatten<sup>15</sup>. Dass die Arbeit auf diesem Gebiet auch in Hamburg immer noch nicht endgültig getan ist, zeigt sich daran, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg noch im April 2019 Anklage gegen einen 92jährigen Mann wegen Beihilfe zum Mord in 5.230 tateinheitlich zusammentreffenden Fällen erhoben hat. Er soll zwischen August 1944 und April 1945 als SS-Wachmann im Konzentrationslager Stutthof in der Nähe von Danzig die heimtückische und grausame Tötung insbesondere jüdischer Häftlinge unterstützt haben<sup>16</sup>.

Ebenfalls in die Amtszeit von *Scholz* fiel die Umbenennung der Staatsanwaltschaft von der bis dahin verwendeten persönlichen Bezeichnung „Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg“ in die sachliche Behördenbezeichnung „Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg“ durch das Gesetz zur Änderung des HmbAGGVG vom 03.07.1967<sup>17</sup>, das am 08.07.1967 in Kraft trat. Hamburg kehrte damit zu einer Regelung zurück, wie sie vor der oben erwähnten Allgemeinen Verfügung vom 18.12.1934 bestanden hatte. Zur Begründung der Neuregelung hieß es, die objektive Behördenbezeichnung entspreche liberaldemokratischer Tradition und vermeide das Anklingen obrigkeitstaatlicher Vorstellungen. Sie sei darüber hinaus geeignet, die Verantwortungsfreude und das Pflichtbe-

<sup>14</sup> AV der Justizbehörde Nr. 28/1967 vom 04.12.1967, HmbJVBl. 1967, 132.

<sup>15</sup> Diese werden anschaulich geschildert bei Scheffler/Grabitz in: Grabitz / Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): Täter und Gehilfen des Endlösungswahns (1999), S. 9 ff.

<sup>16</sup> Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vom 18.04.2019. Die Hauptverhandlung hat am 17.10.2019 begonnen.

<sup>17</sup> HmbGVBl. 1967, S. 246.

wusstsein des einzelnen Staatsanwalts zu heben, und stehe in Übereinstimmung mit der Praxis der staatsanwaltschaftlichen Arbeit, die ganz überwiegend von dem Dezerenten selbstständig geleistet werde<sup>18</sup>.

Während der Amtszeit von *Scholz* wurde außerdem der 100. Geburtstag der Staatsanwaltschaft Hamburg begangen. Am 01.09.1969 feierte die Staatsanwaltschaft, die seinerzeit über 145 Staats- und Amtsanwälte verfügte und etwa 200.000 Verfahren pro Jahr zu bearbeiten hatte, im Kleinen Saal der Musikhalle ihr 100jähriges Bestehen. Justizsenator *Peter Schulz* hatte zu einer Feierstunde gebeten, in deren Rahmen Generalstaatsanwalt *Heinrich Backen* einen historischen Rückblick über die Geschichte der Staatsanwaltschaft gab. *Schulz* dankte der Staatsanwaltschaft für ihre Arbeit. Sie habe bei der Verfolgung von NS-Verbrechen die Hauptlast zu tragen, und es sei schwer für sie, in einem weitgehend veralteten Rechtssystem stets das richtige Maß zu finden. Festredner bei dieser Veranstaltung war *Prof. Dr. Claus Roxin*, der zum Thema: „Aufgabe und Stellung des Staatsanwaltes in der modernen Gesellschaft“ sprach und unter anderem dafür eintrat, dass die Staatsanwälte dieselbe Unabhängigkeit erhalten sollten, die auch dem Richter zusteht<sup>19</sup>; ein Thema, das von seiner Aktualität bis heute nichts eingebüßt hat.

Mit Wirkung vom 01.10.1969 wurde sodann Leitender Regierungsdirektor *Curt Paulsen*, der im Dezember 1953 zum Staatsanwalt und später zum Oberstaatsanwalt ernannt worden und zuletzt in der Justizbehörde tätig gewesen war, zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt<sup>20</sup>. *Paulsen* blieb bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1980 Behördenleiter der Staatsanwaltschaft.

Während der Amtszeit von *Paulsen* ereignete sich die sogenannte „Hamburger Buß-

geldaffäre“. Ein Staatsanwalt und mehrere Richter hatten Vereinen im Zuge von Verfahrenseinstellungen Bußgelder zugewiesen, obwohl sie zugleich für diese Vereine – etwa durch Vortragstätigkeiten – entgeltlich tätig waren. Nach der Aufdeckung dieser Praktiken nahm sich der hiervon betroffene Oberstaatsanwalt *Günther von Below* das Leben<sup>21</sup>. Als Folge der „Bußgeldaffäre“ wurde durch Senatsbeschluss vom 15.08.1972 (mit Änderungen vom 28.11.1972) zur Ansammlung und Verteilung von Bußgeldern ein Sammelfonds in Form eines Treuhandkontos eingerichtet, wobei die Verteilung der angesammelten Beträge über Verteilungsgremien erfolgt. Um persönliche Vorteilsnahmen auszuschließen, sieht der Senatsbeschluss vor, dass Mitglied eines Verteilungsgremiums nur sein kann, wer nicht für eine als Verteilungsempfänger in Betracht kommende Einrichtung tätig ist und von ihr auch keine sonstigen Vorteile irgendwelcher Art erhält. Dass diese Vorgabe offenbar nicht immer konsequent eingehalten wurde, führte im Jahr 2016 zu entsprechenden Beanstandungen durch den Rechnungshof<sup>22</sup>.

Wie auch seine Vorgänger und Nachfolger im Amt war *Paulsen* bemüht, auf die schwierige Geschäftslage der Staatsanwaltschaft hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. So wies er gegenüber der Justizbehörde darauf hin, dass die Neueingänge im Zeitraum von 1956 bis 1971 um 71 % gestiegen waren (von 112.429 im Jahr 1956 auf 192.548 im Jahr 1971), ohne dass es zu einer entsprechenden Personalaufstockung bei der Staatsanwaltschaft gekommen wäre. Vielmehr seien seinen in den vorangegangenen Jahren gestellten Anträgen auf Stellenvermehrung immer nur in unzulänglicher Weise entsprochen worden, so dass in der Geschäftslage der Staatsanwaltschaft nie eine entscheidende Besserung eingetreten sei<sup>23</sup>. Es ist kein Geheimnis, dass die Frage der angemessenen Personalausstattung der

<sup>18</sup> Schreiben der Justizbehörde vom 10.02.1967, Generalakte 3262 (GenStA).

<sup>19</sup> *Hamburger Abendblatt* vom 02.09.1969, S. 5: „8000 Courantmark für den Staatsanwalt“; die Ansprache von Roxin ist abgedruckt in der DRiZ 1969, S. 385 ff.

<sup>20</sup> Ehlers (o. Fußn. 16), S. 17.

<sup>21</sup> Siehe *Der Spiegel* Nr. 4/1972, S. 61 f. („Quelle erschlossen“).

<sup>22</sup> Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2016, Tz. 391 ff.

<sup>23</sup> Schreiben vom 01.08.1972, Generalakte 3262 (GenStA).

Staatsanwaltschaft bis heute ein Dauerthema geblieben ist. Während der Amtszeit von *Paulsen* wurde zudem zum 20.11.1973 die OrgStA neu gefasst<sup>24</sup>.

Auf *Paulsen* folgte am 01.03.1980 Leitender Oberstaatsanwalt *Günter Wittke* (Foto links) im Amt des Leiters der Staatsanwaltschaft. *Wittke* war 1959 in Hamburg zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt worden, be-

vor er bereits 1962 zur Generalstaatsanwaltschaft versetzt und dort am 01.05.1966 zum Oberstaatsanwalt befördert wurde. Am 01.06.1968 wechselte er zur Staatsanwaltschaft zurück und wurde dort am 01.01.1970 zum Ersten Oberstaatsanwalt ernannt. Am 01.12.1977 wechselte *Wittke* wiederum zur Generalstaatsanwaltschaft, wo er am 01.06.1978 zum Leitenden Oberstaatsanwalt befördert wurde. Sein Amt als Behördenleiter übte *Wittke* etwa 5 Jahre lang aus, bevor er am 10.09.1985 *Heinrich Backen* als Generalstaatsanwalt nachfolgte<sup>25</sup>. In seine Amtszeit fällt die Einrichtung einer Abteilung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Jahr 1984 (seinerzeit Abteilung 25), nachdem die Hamburgische Bürgerschaft am 22.09.1983 die entsprechenden Mittel hierfür bewilligt hatte.

Nachfolger *Wittkes* als Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde am 14.01.1986 *Dr. Erwin Grosse* (Foto links). *Dr. Grosse* war im Februar 1965 zum Staatsanwalt ernannt und im Januar 1972 zum Oberstaatsanwalt befördert worden. Seit 1977 leitete er eine Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen. Im Juni 1982 wurde *Dr. Grosse* zum Hauptabteilungsleiter ernannt. Ihm unterstanden dabei sämtliche Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen sowie die Abteilung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Bei seinem

Amtsantritt zählte die Staatsanwaltschaft Hamburg, die zu der Zeit in 5 Hauptabteilungen mit insgesamt 25 Abteilungen gegliedert und auf 6 Standorte in Hamburg verteilt war, 141 Staatsanwälte, 22 Amtsanwälte und etwa 380 weitere Mitarbeiter. Als eine seiner Hauptaufgaben sah es *Dr. Grosse* nach einem Pressebericht an, „die Ausrüstung der Staatsanwaltschaft mit technischen Hilfsmitteln auf den neuesten Stand zu bringen und dabei verstärkt Computer einzusetzen“<sup>26</sup>. Dass es ihm damit ernst war, zeigt ein Schreiben *Dr. Grosses* an die Justizbehörde vom 16.02.1993, in dem er auflistete, dass für die Ausstattung der Staatsanwaltschaft mit technischen Arbeitsmitteln nach dem damaligen Planungsstand unter anderem „190 Personalcomputer mit Drucker und Mobiliar, Systempreis 10.000,-- DM“ benötigt würden<sup>27</sup>. Heute sind Computerarbeitsplätze bei der Staatsanwaltschaft (wie auch anderswo) bekanntlich längst Normalität.

*Dr. Grosse* wurde am 31.07.1998 in den Ruhestand verabschiedet.

Neuer Behördenleiter wurde am 01.03.1999 Oberstaatsanwalt *Martin Köhnke* (Foto links). *Köhnke* war im August 1977 in Hamburg zum Staatsanwalt und im Dezember 1988 zum Oberstaatsanwalt ernannt worden. Im September 1994 wurde *Köhnke* Leiter der Ermittlungsgruppe von Staatsanwaltschaft und Polizei im sogenannten „Hamburger Polizeiskandal“, der zahlreiche Vorwürfe unrechtmäßiger Polizeigewalt zum Gegenstand hatte, zu den Rücktritten des damaligen Innensenators *Werner Hackmann* und des Innenstaatsrats *Dirk Reimers* führte und Anlass für die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses war. Im Juli 1995 wurde *Köhnke* Hauptabteilungsleiter. In seine Amtszeit als Behördenleiter fiel der Abschluss der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft als Teil des Reformprogramms

<sup>24</sup> AV der Justizbehörde Nr. 23/1973 vom 19.11.1973, HmbJVBl. 1973, 320.

<sup>25</sup> Münzberg, MHR 1/1995, S. 2.

<sup>26</sup> *Hamburger Abendblatt* vom 22.01.1986: „Hamburgs neuer Chefankläger setzt auf Computer“.

<sup>27</sup> Generalakte 5420 (GenStA).

„Justiz 2000“ zum 01.03.2000. Hiermit erhielt die Staatsanwaltschaft ihre bis heute im Wesentlichen unverändert gebliebene Organisationsstruktur, wobei erstmals eine eigene Hauptabteilung für den Bereich der Strafvollstreckung eingerichtet wurde (Hauptabteilung I). Zudem erfolgte eine räumliche Konzentration auf nur noch vier, nahe beieinander liegende Standorte, und die Fachanwendung MESTA wurde flächendeckend eingeführt. Ebenfalls mit Wirkung zum 01.03.2000 trat eine neu gefasste OrgStA in Kraft<sup>28</sup>.

### **2000 - heute**

Im April 2004 kam es dann zu einem ausgesprochen unschönen Vorkommnis. Als der Behördenleiter *Köhnke* krankheitsbedingt seinen Dienst nicht versehen konnte, übertrug der damalige Justizsenator *Dr. Roger Kusch*, der mit der Handhabung zweier öffentlichkeitswirksamer Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden war, vorübergehend die kommissarische Leitung der Staatsanwaltschaft auf Oberstaatsanwalt *Dr. Ewald Brandt*, obwohl der planmäßige Vertreter *Köhnkes*, Oberstaatsanwalt *Johann Meyer*, im Dienst war. Ein Sturm der Entrüstung brach los<sup>29</sup>, und *Dr. Kusch* revidierte seine Entscheidung. In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage des heutigen Justizsenators *Dr. Till Steffen* stellte der Senat dann am 04.05.2004 die Entscheidung *Dr. Kuschs* so dar, durch die Maßnahme habe angesichts der „erkennbar besonders schwierigen Lage der Staatsanwaltschaft“ die „personelle Vakanz durch die kommissarische Bestellung beendet und die Führungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft über das Maß der ohnedies gegebenen ständigen Vertretung hinaus verstärkt werden“ sollen<sup>30</sup>.

Zum 01.06.2004 änderte sich aufgrund der AV der Justizbehörde Nr. 10/2004 vom 24.05.2004<sup>31</sup> die Behördenbezeichnung der Staatsanwaltschaft erneut. Sie führt seither

<sup>28</sup> AV der Justizbehörde Nr. 7/2000 vom 08.02.2000, HmbJVBl. 2000, 9 ff.

<sup>29</sup> Siehe etwa „Brief an Senator Kusch“, MHR 2/2004, S. 3.

<sup>30</sup> Drs. 18/151 („Kusch versus Staatsanwaltschaft“).

<sup>31</sup> HmbJVBl. 2004, 31.

die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft Hamburg“. Zuvor war im HmbAGGVG die als nicht mehr zeitgemäß empfundene<sup>32</sup> Regelung über die gesetzliche Namensgebung für die Staatsanwaltschaften gestrichen worden.

In *Köhnkes* Amtszeit fielen außerdem die Verlagerung der Ausgleichsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich auf die Staatsanwaltschaft im Jahr 2006 sowie die Einrichtung einer Abteilung zur Bekämpfung von Straftaten aus dem Bereich der organisierten Wirtschaftskriminalität zum 01.01.2008 (Abteilung 54). *Köhnke* trat zum 31.05.2008 in den Ruhestand.

Sein Nachfolger wurde zum 15.07.2008 der Leitende Oberstaatsanwalt *Dr. Ewald Brandt*. *Dr. Brandt* war 1989 zum

Staatsanwalt auf Lebenszeit, 1994 zum Oberstaatsanwalt und 2000 zum Hauptabteilungsleiter (Oberstaatsanwalt mit Amtszulage) ernannt worden. Außerdem war er zweimal jeweils für mehrere Jahre zur Justizbehörde abgeordnet, wo er 2006 zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt wurde.

Unter *Dr. Brandt* setzte sich der Trend zur Bündelung von Kapazitäten zur Bekämpfung neuartiger oder besonders im Blickpunkt stehender Formen der Kriminalität fort. So wurden zum 01.01.2011 in der Hauptabteilung II Sonderdezernate für Verfahren aus dem Bereich der Beziehungsgewalt eingerichtet und zum 01.01.2013 die Bearbeitung von Kapitaldelikten im Wesentlichen in einer Abteilung konzentriert (Abteilung 66). Ebenfalls zum 01.01.2013 erfolgte eine Zuständigkeitskonzentration zur Bearbeitung von Computerstrafsachen in der Abteilung 74, und zum 01.09.2016 wurde eine Abteilung zur Bekämpfung von Wohnungseinbruchsdiebstählen eingerichtet (Abteilung 67).

<sup>32</sup> Drs. 16/5926, S. 3.



Daneben ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg im Jahr 2017 die Aufgabe der Vertretung des Abteilungsleiters inhaltlich aufgewertet und nach einer entsprechenden Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes durch das Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften<sup>33</sup> mit dem Ersten Staatsanwalt / der Ersten Staatsanwältin ein neues reguläres Führungsamt mit eigenem Aufgabenbereich eingeführt worden. Gleichzeitig änderte sich auch die Dienstbezeichnung der Hauptabteilungsleiter, die nunmehr als Erste Oberstaatsanwältinnen / Erste Oberstaatsanwälte firmieren.

Während seiner Amtszeit setzte sich auch *Dr. Brandt* insbesondere für eine bessere personelle Ausstattung der Hamburger Staatsanwaltschaft ein. Sichtbarer Ausdruck hiervon war im Jahr 2013 ein Schreiben *Dr. Brandts* an die damalige Justizsenatorin *Jana Schiedek*, das in der Presse umgehend als „Brandt-Brief“ bezeichnet wurde und in dem *Dr. Brandt* mit deutlichen Worten und Argumenten die geplanten Stellenkürzungen bei der Hamburger Staatsanwaltschaft kritisierte<sup>34</sup>. Mittlerweile sind bei der Staatsanwaltschaft zumindest einige weitere Stellen geschaffen worden. Ebenfalls während der Amtszeit von *Dr. Brandt* wurde Ende 2010 die OrgStA wiederum neu gefasst<sup>35</sup>.

Zum 30.06.2019 trat *Dr. Brandt* in den Ruhestand.

Sein Nachfolger ist Leitender Oberstaatsanwalt *Dr. Ralf Peter Anders*, der die Staatsanwaltschaft Hamburg seit dem 01.08.2019 leitet. *Dr. Anders* war nach dem Abschluss seines Referendariats 1995 zunächst

als Rechtsanwalt tätig, bevor er 1997 in die Staatsanwaltschaft Lübeck eintrat. Im Jahr 2005 wurde er an das schleswig-holsteinische Justizministerium abgeordnet, wo er 2007 zum Oberstaatsanwalt befördert wurde. 2012 kehrte *Dr. Anders* zur Staatsanwaltschaft Lübeck zurück, deren Leitung er am 01.05.2016 übernahm. Am 21.08.2019 wurde *Dr. Anders* offiziell in sein Amt als Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Hamburg eingeführt. *Dr. Anders* betonte dabei, insbesondere die bereits begonnene Konsolidierung und Modernisierung der Staatsanwaltschaft fortsetzen zu wollen.

*Dr. Anders* untersteht mit der Staatsanwaltschaft Hamburg mit ungefähr 600 Mitarbeitern, davon etwa 250 Amts- und Staatsanwälte, die zweitgrößte Staatsanwaltschaft Deutschlands, die mittlerweile circa 325.000 Ermittlungsverfahren pro Jahr zu bearbeiten hat. Die Staatsanwaltschaft Hamburg kann auf eine lange und wechselvolle Geschichte zurückblicken, sie wird aber zweifellos auch in Zukunft zahlreiche Herausforderungen zu meistern haben, um wie bisher ihre Aufgabe erfüllen zu können, für eine effektive Strafverfolgung zu sorgen.

*Carsten Rinio*

<sup>33</sup> HmbGVOBl. 2017, 99.

<sup>34</sup> Siehe hierzu: *Hamburger Abendblatt* vom 31.07.2013 („Brandt-Brief“ an Justizsenatorin“).

<sup>35</sup> AV der Justizbehörde Nr. 57/2010 vom 07.12.2010, HmbJVBl. 2011, 7.

## Ein Jahr Zentralstelle Staatschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg – eine erste Zwischenbilanz

Zum 1. Januar 2019 kam in Hamburg ein neuer Pfeiler in der bundesrepublikanischen Sicherheitsarchitektur zum Tragen. Eine Einheit, die sich umfassend und phänomenübergreifend den Ermittlungs- und Strafverfahren mit terroristischem Hintergrund annehmen sollte und die darüber hinaus den Auftrag erhielt, umfassende Querschnitts- und Koordinierungsaufgaben für alle Fragen mit Terrorismusbezug wahrzunehmen, wurde aus der Taufe gehoben: Die *Zentralstelle Staatsschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg* (kurz: *Zentralstelle*).

Organisatorisch wurde die Zentralstelle als neue Abteilung IV bei der Generalstaatsanwaltschaft (GenStA) angesiedelt und mit einem LOStA (Abteilungsleiter), vier OStA-Stellen (Dezernenten), einem Rechtspfleger (der Zentralstelle mit 0,5 AKA zugewiesen)<sup>1</sup> und zwei Servicekräften ausgestattet. Damit wurde die Bearbeitung von Terrorismus-Verfahren aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der GenStA herausgelöst. Bis dato lag diese Aufgabe in den Händen von drei Dezernenten, die jedoch – genauso wie alle anderen Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte bei der GenStA – mit der Bearbeitung der klassischen Aufgaben einer Generalstaatsanwaltschaft gut ausgelastet waren. Hierzu gehören etwa die Bearbeitung von Revisionsverfahren, Rechtsbeschwerden, Beschwerden in Strafvollstreckungs- und Haftsachen sowie standesrechtlicher Vorgänge und Auslieferungsverfahren.

Nach nunmehr einem Jahr Wirkbetrieb ist es Zeit für eine kleine Rückschau. Hat sich die Einrichtung der Zentralstelle Staatsschutz bewährt? Womit befasst sich die Zentralstelle eigentlich und war ihre Gründung überhaupt erforderlich? Im Folgenden sollen die-

se und andere Fragen in einem ersten Resümee beleuchtet werden.

### 1. Warum eine Zentralstelle?

Zunächst also zur Frage, warum seit dem Jahr 2017 intensiv über eine neue Struktur bei der Bearbeitung von Terrorismusverfahren – auch, aber nicht nur in Hamburg – nachgedacht wurde. Im Wesentlichen gibt es zwei Ursachen, die eine umfassende Umstrukturierung dringend erforderlich machten:

#### a) Anstieg der Verfahrenszahlen im Bereich Terrorismus

Zunächst zeigt ein Blick auf die Eingangszahlen der letzten Jahre, dass ein „Weiter so“ schlechterdings unmöglich geworden war. Dazu muss man wissen, dass die Ermittlungsverfahren mit Terrorismusbezug grundsätzlich nach den Regelungen im GVG zugewiesen werden. Gemäß § 142a Abs. 1 GVG übt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) das Amt der Staatsanwaltschaft in den Fällen aus, die im ersten Rechtszug dem OLG zugewiesen sind. Dies sind gemäß § 120 Abs. 1 GVG zum Beispiel Verfahren wegen Bildung terroristischer Vereinigungen im In- oder Ausland (§§ 129a, 129b StGB) oder wegen Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Hinzu kommen die Fälle, in denen der GBA gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 1-4 GVG „wegen der besonderen Bedeutung des Falles“ die Sachbearbeitung übernehmen kann, etwa bei Staatsschutzdelikten aus dem Katalog des § 74a Abs. 1 GVG (z.B. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat [§ 89a StGB] oder Terrorismusfinanzierung [§ 89c StGB]). Gleiches gilt bei besonders schwer wiegenden Straftaten, die auf Grund genau definierter Kriterien eine Bearbeitung durch die Bundesbehörde erforderlich erscheinen lassen. In all diesen Fällen kann der GBA jedoch die Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben, wenn es sich um „Sachen minderer Bedeutung“ handelt bzw. wenn die zunächst angenommene besondere Bedeutung nicht mehr fortbesteht. Praktisch bedeutsam sind Abgaben nach Maßgabe von § 142a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 120 Abs. 1 GVG. In aller Regel han-

<sup>1</sup> Die Umstände wollten es so: sowohl die Position des Leitenden Oberstaatsanwalts als auch die vier OStA-Stellen sowie der Rechtspflegerbereich sind derzeit mit männlichen Kollegen besetzt.

delt es sich dabei um Verfahren mit Vorwürfen nach §§ 129a, 129b StGB (mitgliederschaftliche Beteiligung in einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung oder Unterstützung einer solchen Vereinigung), die eine Bearbeitung beim GBA in Karlsruhe nicht – oder nicht mehr – erfordern.

Die Dramatik der Entwicklung der letzten knapp zehn Jahre zeigt folgende kurze Übersicht über die Anzahl der Neueingänge dieser vom GBA an die GenStA Hamburg abgegebenen Verfahren (OJs-Vorgänge):

Jahr	OJs-Neueingänge
2011	1
2012	2
2013	1
2014	1
2015	4
2016	14
2017	62
2018	31
2019	32

Diese Statistik spiegelt die allgemeine Entwicklung terroristischer Straftaten in Deutschland und Europa wider und ist – ganz überwiegend – auf einen enormen Anstieg der Fallzahlen im Phänomenbereich islamistischer Terrorismus zurückzuführen. Die „Spitze dieses Eisbergs“ bilden die allenthalben im Gedächtnis gebliebenen terroristischen Anschläge von Hannover, Essen, Würzburg, Ansbach, Berlin (das 12 Tote fordernde Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz) und Hamburg (das Messer-Attentat von Barmbek mit einem Toten) in den Jahren 2016/2017. Aber auch unterhalb dieser spektakulären Ereignisse stieg die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen islamistisch motivierte Tatverdächtige sprunghaft an. Dies waren beispielsweise Ermittlungen gegen Personen, die in das früher vom sogenannten Islamischen Staat (IS) kontrollierte Gebiet ausreisen wollten, um sich dort einer terroristischen Vereinigung anzuschließen bzw. gegen bereits zurückgekehrte IS-Kämpfer. Ferner wurden Ermittlungen geführt gegen in Deutschland

handelnde Beschuldigte wegen des Vorwurfs der Terrorismusfinanzierung oder der Werbung für eine terroristische Vereinigung. Die exorbitant hohe Eingangszahl im Jahre 2017 war dabei eine Begleiterscheinung der sogenannten „Flüchtlingswelle“: Eine erkleckliche Zahl von Flüchtlingen bezichtigte sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 25 AsylG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) selbst schwerer Straftaten, so dass in vielen Fällen der Anfangsverdacht wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung in einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung begründet war (§ 129a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 i.V.m. § 129b StGB). Diese Fälle wurden kurzerhand vom GBA wegen minderer Bedeutung an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben und mussten dort ausermittelt werden. Ein Tatnachweis konnte allerdings nur sehr selten geführt werden, zumal die nunmehr als Beschuldigte geführten Betroffenen die vormals getätigten Angaben, mit denen sie sich vermutlich Vorteile im Anerkennnisverfahren erhofft hatten, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (und jedenfalls spätestens in der Hauptverhandlung) widerriefen und weitere, objektive Beweismittel regelhaft nicht zur Verfügung standen. Allerdings mussten bis zur Einstellungsreife teilweise recht aufwändige Ermittlungen durchgeführt werden. So wurden in vielen Fällen Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt (mit nachfolgenden Auswertungen sichergestellter Datenträger) oder TKÜ-Maßnahmen angeordnet. Nachdem diese „Selbstbeziehungsfälle“ mit Abebben der Flüchtlingswelle nahezu vollständig verschwanden, hat sich die Anzahl der OJs-Neueingänge im Jahr 2018 auf 31 Verfahren reduziert. Im Jahr 2019 hat sich diese Zahl auf hohem Niveau stabilisiert, es wurden insgesamt 32 OJs-Verfahren bei der GenStA anhängig.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass dieser Verfahrensanstieg innerhalb weniger Jahre um jedenfalls das Dreißigfache nicht mehr – wie in den Jahren zuvor – von engagierten „Revisionisten“ bei der GenStA quasi nebenher zu bewältigen war. Vielmehr bedurfte es einer deutlichen personellen Aufstockung

und einer organisatorischen Neustrukturierung, um nicht nur den operativen Aufgaben, sondern auch den mit diesen Entwicklungen einhergehenden Querschnittsaufgaben gerecht werden zu können. Schon allein deswegen bot sich die Schaffung einer eigenen Abteilung zur Bearbeitung von Terrorismusverfahren an.

### **b) Umbau der Sicherheitsarchitektur nach dem Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016**

Neben diesen Notwendigkeiten spielten aber auch überörtliche Ereignisse eine bedeutsame Rolle bei den Überlegungen zur Neuordnung der Terrorbekämpfung.

Der Anschlag in Berlin durch den Terroristen Anis Amri, der 12 Todesopfer und 56 Verletzte forderte, ist dabei als eine entscheidende Wegmarke anzusehen. Die dem Attentat nachfolgenden Untersuchungen in parlamentarischen Ausschüssen und anderen Gremien deckten bekanntermaßen Defizite bei der Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen gegen den polizeilicherseits als Gefährder eingestuften späteren Attentäter auf, aber auch Mängel und Pannen im Bereich der Strafverfolgung wurden manifest<sup>2</sup>. Auf Grund dieser Erkenntnisse beschäftigten sich im Mai 2017 auch der GBA sowie die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte der Länder auf ihrer Tagung in Weimar mit den Strukturen der Terrorismusverfolgung in Bund und Ländern. Als unmittelbare Folge der aufgezeigten Versäumnisse im Fall Amri beschloss dieses Gremium, folgende Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit extremistischen Islamisten vorzuschlagen<sup>3</sup>:

<sup>2</sup> Der Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Berliner Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost) ist im Internet abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php>

<sup>3</sup> Eine ausführliche Darstellung des Beschlusses findet sich in: Achim Brauneisen, „Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat“, abgedruckt in: Schriftenreihe der GenStA Celle 3 (Der Kampf gegen Terror in Gegenwart und Zukunft), S. 107, 122 ff.

- Schaffung von Staatsschutzzentren in allen Ländern,
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem GBA und den Staatsschutzzentren der Länder,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft beim Umgang mit sogenannten Gefährdern,
- Bündelung von Verfahren gegen Gefährder, auch in Bezug auf Allgemeinkriminalität.

Hier ist nicht der Platz, auf Einzelheiten der vermutlich umfassendsten Umstrukturierung der Sicherheitsarchitektur in Deutschland in den letzten Jahrzehnten einzugehen. Aber jedenfalls stichwortartig sei darauf hingewiesen, dass die Arbeit im *Gemeinsamen Terror-Abwehrzentrum (GTAZ)* in Berlin unter Leitung des BKA erheblich intensiviert und professionalisiert wurde. Ferner konnten im Bereich der Polizeibehörden der Länder neue Strukturen und Verfahrensweisen zur Erfassung und Beobachtung sogenannter „Gefährder“<sup>4</sup> etabliert werden, der Informationsaustausch zwischen beteiligten Behörden wurde verbessert und vieles mehr.

### **2. Welche Aufgaben sollte die Zentralstelle erhalten?**

So wie in den übrigen Ländern begannen auch in Hamburg Überlegungen auf allen Ebenen zur Umsetzung dieser Vorschläge. Dabei stand zunächst die Frage im Raum, ob eine in Hamburg anzusiedelnde Zentralstelle auch weitere, zusätzliche Aufgaben aus der Zuständigkeit der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen übernehmen sollte. Denn mit diesen Ländern bestanden bereits staatsvertragliche Regelungen dahingehend, dass die Übertragung der in § 120 Abs. 1-4 GVG normierten Aufgaben auf das Hanseatische Oberlandesge-

<sup>4</sup> Das sind Personen, bei denen „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der StPO begehen“ werden (BT-Drs. 18/7151, S. 2).

richt (HansOLG) vereinbart wurde<sup>5</sup>. Konkret bedeutet dies: Das HansOLG war bereits auf Grund der Staatsverträge zuständig für alle terroristischen Sachverhalte aus den vier Nordländern, die vom GBA zur Anklage gebracht werden bzw. die nach Abgabe durch den GBA von der GenStA Hamburg zu führen sind, und zwar vom Ermittlungsverfahren bis zur Strafvollstreckung. Zu einer Ausweitung dieser Zuständigkeitskonzentration über den Anwendungsbereich des § 120 Abs. 1-4 GVG hinaus ist es allerdings nicht gekommen, eine weitere Übertragung von Länderkompetenzen auf Hamburg war letztlich in den anderen Nord-Ländern nicht gewollt<sup>6</sup>.

### a) operative Aufgaben

Allerdings wurden die Kompetenzen für die bei der GenStA Hamburg anzusiedelnde neue Zentralstelle auf Landesebene insbesondere im Lichte der Erfahrungen im Fall Anis Amri durch die Errichtungsanordnung des Generalstaatsanwalts vom 14. Dezember 2018 deutlich ausgeweitet. Neben den bereits erwähnten „klassischen“ OJs-Verfahren (Abgaben durch den GBA an die GenStA Hamburg) wurde die Zentralstelle im operativen Geschäft nunmehr unter anderem auch zuständig für:

- alle Verfahren wegen Straftaten nach §§ 89a bis 89c, 91 StGB (z.B. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Terrorismusfinanzierung),
- sonstige Verfahren, bei denen unabhängig vom Delikt eine terroristische Motivation auf Grund konkreter Anhaltspunkte erkennbar ist,
- alle Verfahren gegen (islamistische) Gefährder und relevante Personen,

<sup>5</sup> Vertrag mit Bremen vom 28.05.1970 (HmbGVBl. 1970, S. 271; 1978, S. 73 und 325), Verträge mit Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vom 16.02.2012 (HmbGVBl. 2012, S. 196 und S. 194)

<sup>6</sup> Man hätte etwa an die Übernahme aller in den Nordländern gemäß §§ 89a ff. StGB zu führenden Verfahren denken können, um eine umfassende Strafverfolgung terroristisch motivierter Straftaten „aus einer Hand“ zu ermöglichen.

- alle Verfahren gegen Beschuldigte, gegen die bereits bei der GenStA ermittelt wird, sowie
- alle Prüfvorgänge mit terroristischem Hintergrund.

Dies bedeutet, dass nunmehr auch Ermittlungsverfahren bei der GenStA geführt werden, die beim Amts- oder Landgericht anzufragen sind – in der Hamburger Justizlandschaft ein Novum. Bislang waren diese Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Hamburg angesiedelt. Diese neu definierte Zuständigkeit ermöglicht es jedoch, die als besonders gefährlich eingestuften Personen „in Mann-Deckung“ zu nehmen, also alle gegen diese Betroffenen einzuleitenden Verfahren in einer Hand zu führen. Ein Prinzip, welches sich unter dem Stichwort „PROTÄKT“ im Bereich der jugendlichen Intensivtäter in der Hauptabteilung IV sowie bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in der Hauptabteilung VI auf Seiten der Staatsanwaltschaft bereits überaus bewährt hat. Und in der Tat hat die Zentralstelle bereits im ersten Jahr ihres Bestehens diverse Ermittlungsverfahren auf Basis dieser neuen Regelung geführt. Zum Jahresende 2019 waren es 54 Js-Vorgänge und damit knapp doppelt so viele wie die Anzahl der OJs-Verfahren.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden von der Zentralstelle insgesamt neun Anklagen in Verfahren mit Terrorismusbezug erhoben (davon vier zum HansOLG), ein Zuwachs gegenüber 2018 um mehr als 100 %. Und auch die Anzahl der beim HansOLG wahrgenommenen Sitzungstage stieg 2019 deutlich an. Sechs von der GenStA Hamburg angeklagte Verfahren wurden 2019 vor dem HansOLG abgeschlossen und endeten mit der Verurteilung von acht Angeklagten (in einem Fall erging ein Freispruch)<sup>7</sup> – all dies Hinweise auf die nach wie vor unruhige und herausfordernde Lage im Bereich Terrorismus / (islamistischer) Extremismus.

Inhaltlich war die operative Tätigkeit der Zentralstelle nach wie vor geprägt von Vorgängen mit Bezügen zum islamistisch geprägten Terrorismus. Es sind beispielsweise

<sup>7</sup> Nicht alle Urteile sind bislang rechtskräftig geworden.

Verfahren geführt worden gegen Personen, die auf Seiten des sogenannten IS in Syrien oder im Irak oder auf Seiten der Taliban in Afghanistan gekämpft hatten. Zu nennen sind auch Verfahren gegen Frauen, die ihre als „IS-Kämpfer“ agierenden Männer unterstützten und dabei oftmals selbst Teil der IS-Struktur unter Begehung entsprechender Betätigungshandlungen wurden. Seit Ende 2019 sind derartige Verfahren gegen „IS-Frauen“ nach Festigung der diesbezüglichen BGH-Rechtsprechung vom GBA vermehrt an die Länder abgegeben worden. Hinzu kommen Vorgänge gegen Beschuldigte, denen vorgeworfen wird, in Deutschland für die Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen geworben oder diese Vereinigungen finanziell unterstützt zu haben. Für ein gewisses mediales und politisches Echo sorgte auch der Vorgang um die Auszahlung von Geldern an den wegen Beteiligung am Anschlag auf die Twin Towers in New York vom 11. September 2001 verurteilten Terroristen El Mo-tassadeq bei dessen Abschiebung. Es handelte sich um ein Guthaben, das durch ihn während seiner langjährigen Haft angespart worden war – auch dieses Verfahren wurde (wegen eines Vorwurfs gemäß § 18 AWG) von der Zentralstelle geführt. Zu einem zahlenmäßig geringeren Anteil bearbeitete die Zentralstelle Vorgänge gegen Beschuldigte mit Verbindungen zum türkisch-kurdischen Extremismus (PKK, DHKP-C) und anderen terroristischen Vereinigungen (etwa der runden FDLR), wobei diese Verfahren regelhaft einen überdurchschnittlich hohen Ermittlungsaufwand erfordern.

Auf Grund der jüngsten Anschläge bzw. Anschlagversuche und –vorbereitungen aus dem in Hamburg nach wie vor starken links-extremistischen Spektrum auf Repräsentanten von Staat und Gesellschaft sowie auf Gebäude und andere Sachen wird auch dieser Bereich politisch motivierter Kriminalität von der Zentralstelle sorgsam beobachtet. Ein herausgehobenes Verfahren, bei dem ein Brandanschlag unter anderem auf ein Wohnhaus kurz vor Ausführung hatte verhindert werden können, wurde von der Zentral-

stelle geführt und vor dem Landgericht Hamburg zur Anklage gebracht<sup>8</sup>.

## **b) Zentralstellenaufgaben**

Neben diesem operativen Geschäft übernahm die neue Einheit natürlich auch die klassischen Aufgaben einer Zentralstelle. So fungiert sie als Ansprechpartner gegenüber allen Akteuren, die sich mit Fragestellungen auf dem Gebiet des Terrorismus befassen. Es stehen regelmäßige Besprechungen mit dem GBA, den Zentralstellen der Länder und den Landeskriminalämtern im Nordverbund (Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern) auf der Tagesordnung, ferner erfolgt ein reger Erfahrungsaustausch mit den hamburgischen Behörden auf dem Gebiet des Gefährdermanagements, unter anderem durch Mitwirkung an sogenannten Fallkonferenzen. In geeigneten Fällen werden Sitzungen im Gemeinsamen Terror-Abwehrzentrum GTAZ in Berlin wahrgenommen, sei es direkt vor Ort oder durch Zuschaltung per Datenleitung.

Darüber hinaus hat die Zentralstelle im November 2019 eine große Fachtagung „Gewaltorientierter islamistischer Extremismus“ ausgerichtet, an der gut 30 Teilnehmer aus vier Bundesländern teilnahmen und mit Islamwissenschaftlern und Vollzugsexperten über aktuelle politische und sozio-kulturelle Entwicklungen sowie die Möglichkeiten der Deradikalisierung im Vollzug diskutierten. Das Thema Fortbildung wird aber auch – zum beiderseitigen Nutzen – in verschiedenen Formaten in der Zusammenarbeit mit den Staatsschutzabteilungen der Landeskriminalämter mit Leben erfüllt.

Die durch die Personalaufstockung hinzugekommenen Kapazitäten werden schließlich auch für die Beschäftigung mit rechtspolitischen, strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen genutzt. So wurde kürzlich ein Projekt initiiert, welches die Anwendung einer neuartigen Software zur Auswertung großer Datenmengen auf sichergestellten elektronischen Speichermedien im Ermittlungsverfahren erheblich erleichtern und ver-

<sup>8</sup> Bekannt wurde dieser Fall als das Verfahren gegen „Die drei von der Parkbank“.

bessern soll. Insbesondere die Strukturierung und Analyse von Chat-Verläufen soll durch Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) optimiert werden. Unter Federführung der Zentralstelle fand im Dezember 2019 ein zweitägiger Workshop in den Räumen der GenStA statt, auf dem Entwickler, Anwender und Nutzer dieser Softwarelösung zusammenkamen, die Möglichkeiten und Grenzen dieser Programme erörterten und die polizeilichen Anwender bereits entsprechend geschult werden konnten. Perspektivisch soll diese Auswertungssoftware nicht nur in Staatsschutzverfahren, sondern auch in großen Wirtschafts-, OK- oder Cybercrime-Verfahren zur Anwendung kommen.

Weitere Aktivitäten befinden sich in der Vorbereitungsphase. So ist für Anfang 2020 ein eintägiger Gedanken- und Informationsaustausch mit der seit einigen Monaten bei der Generalzolldirektion angesiedelten Financial Intelligence Unit (FIU) geplant. Diese Einheit befasst sich mit der Auswertung von Verdachtsmeldungen im Bereich von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche und ist wegen der Zulieferung terrorismusverdächtiger Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden von großer Relevanz auch für die Arbeit der Zentralstelle.

Schließlich versteht sich die Zentralstelle auch als Serviceeinheit für die zuarbeitenden Polizeidienststellen bei aufkommenden strafrechtlichen oder strafprozessualen Fragestellungen im Bereich des Staatsschutzes allgemein und der Terrorismusbekämpfung im speziellen.

### 3. Fazit und Ausblick

Ein arbeitsreiches und teilweise turbulenten erstes Jahr liegt hinter uns. Die Anfänge waren davon geprägt, die neue Organisationseinheit personell aufzubauen, der Zentralstelle innere Verfassung und äußere Struktur zu geben und dieses Gefüge mit Leben zu erfüllen. Nicht ohne Stolz können wir sagen, dass uns dies jedenfalls zu großen Teilen gelungen ist. Der anhaltende Zufluss an – teilweise hochkomplexen – Verfahren, die gestiegene Zahl von Anklagen mit den nachlaufenden Hauptverhandlungen und die fortbestehenden

Notwendigkeiten der engen Vernetzung aller im Bereich der Terrorismusbekämpfung arbeitenden Akteure ist Beleg dafür, dass die Schaffung der Zentralstelle die richtige Entscheidung war. Ein Blick auf die geopolitische Landkarte und die sozio-kulturellen Entwicklungen in vielen Regionen der Welt lassen vermuten und befürchten, dass auch in Zukunft ausreichend Arbeit auf uns warten wird. Aktuell beherrscht ein Thema wie das der „IS-Rückkehrer(innen)“ und der von ihnen ausgehenden Gefahren für unsere Stadt die Medien und hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Zentralstelle. Daneben ist in den Blick zu nehmen das Phänomen der sich in Deutschland radikalierenden Jugendlichen, die zuvor mehr oder weniger unauffällig in ihren jeweiligen Milieus in Hamburg aufwuchsen. Weitere Themen könnten benannt werden, andere werden sich in den nächsten Monaten erst ergeben – wir sind gespannt auf die Herausforderungen des zweiten Jahres!

*LOStA Arnold Keller, Leiter der Zentralstelle Staatsschutz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg*



Pressekonferenz vom 6. Februar 2019 anlässlich der Arbeitsaufnahme durch die Zentralstelle Staatsschutz in deren neuen Räumen (von links: Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich, Justizsenator Dr. Till Steffen, Leiter der Zentralstelle LOStA Arnold Keller).  
© Pressestelle der Justizbehörde.

## Ein Blick hinter die Kulissen - rechtliche und kulturelle Entwicklungen in Ungarn seit den Wahlsiegen Viktor Orbáns

Am 23. Januar 2020 hielt Herr Mark Varszegi auf Einladung von „Kultur & Justiz“ in der Grundbuchhalle einen Vortrag zu dem Thema „Ungarns Weg in die „Illiberale Demokratie“ – Recht, Rhetorik und Kultur in Viktor Orbáns Welt“.

Herr Varszegi ist sowohl ungarischer als auch deutscher Jurist und lebt seit dem Jahr 2015 in Deutschland. Derzeit ist er als Mitarbeiter von Professor Hufeld (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht) an der Helmut-Schmidt-Universität im Gebiet des Verfassungsrechts tätig; außerdem promoviert er an der Universität Heidelberg zu einem rechtsvergleichenden Thema. In Budapest war er eine Zeit lang an der deutschsprachigen Andrassy-Universität tätig, welche wir im Rahmen der „Best-Ager-Reise“ im Juni 2017 besucht haben (s. dazu MHR 3/2017, 5 ff.).

Herr Varszegi bot dem Publikum auf äußerst eloquente und, soweit es das Thema überhaupt erlaubte, auch auf unterhaltsame Weise einen Überblick über die rechtlichen und kulturellen Entwicklungen in Ungarn seit den Wahlsiegen Orbáns zunächst 1998 und sodann und vor allem 2010. Neben dem teilweise durchaus persönlich gefärbten Einblick in die hinter diesen Veränderungen wirkenden Interessen und Mechanismen informierte Herr Varszegi die Zuhörer auch über Details, die bislang allenfalls wenige kannten. Besonders spannend waren seine Charakterisierung des Viktor Orbán und die Analyse von dessen politischer Wandlung von 1989 bis heute. All dies stellte Herr Varszegi nicht „abstrakt“ dar, sondern vor allem anhand wörtlicher Zitate und der Schilderung der jeweiligen tatsächlichen politischen Umstände in Ungarn, so dass ein sehr plastisches Bild entstand. Ein weiterer Schwerpunkt der Betrachtung lag auf der Kulturpolitik seit 2010. Diesen Teil des Vortrags fanden viele Zuhörer besonders aufschlussreich – nicht zuletzt

deshalb, weil auch der an Ungarn interessierte Leser deutscher Zeitungen eine so umfassende und gleichzeitig kompakte Darstellung dieser gesellschaftspolitisch prägenden Entwicklungen bislang wohl kaum je geboten bekam.

Herr Varszegi hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, die nachfolgende schriftliche Zusammenfassung seines Vortrags für den Abdruck in der MHR zur Verfügung zu stellen, um ein noch breiteres Publikum erreichen und sensibilisieren zu können. Einen der Höhepunkte des Vortrags kann diese Zusammenfassung indes leider nicht abbilden: Herr Varszegi zeigte gegen Ende einige aktuelle Gemälde, welche die Regierung bei mehreren ungarischen Künstlern in Auftrag gegeben hatte und analysierte diese unter dem Blickwinkel des von Orbán initiierten politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels. Es war bedrückend zu sehen, wie bereitwillig und unkritisch diese Werke die Weltsicht Orbáns aufnehmen, veranschaulichen und weitertragen.

*Johannes Hewicker*

### Zusammenfassung des Vortrags von Mark Varszegi zu dem Thema „Ungarns Weg in die „Illiberale Demokratie“ – Recht, Rhetorik und Kultur in Viktor Orbáns Welt“.

Der erste Teil des Vortrages galt der Analyse einer Grundsatzrede, die Viktor Orbán im Sommer 2019 in Siebenbürgen anlässlich des dreißigsten Geburtstages der nach dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems entstandenen ungarischen Demokratie gehalten hatte. Der ungarische Ministerpräsident sprach hier detailliert über die weltanschaulichen Grundlagen seiner Politik. Er setzte sich mit der Vergangenheit Ungarns und Europas auseinander und suchte die Antwort auf die Frage, welche Schlüsse aus dieser gezogen werden müssen, um die Herausforderungen zu bewältigen, die die Zukunft bringt.

Zur Einführung sprach Orbán vom Wendejahr 1989, in welchem er als 26 Jahre alter



Nachwuchspolitiker und Vertreter des von ihm gegründeten Bundes Junger Demokraten (Fidesz) gemeinsam mit anderen Mitgliedern der demokratischen Opposition die Grundlagen für den Übergang in Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft legte. In diesen Grundlagen sah er damals die unabdingbaren Voraussetzungen für das – so wörtlich – „Überleben der tausendjährigen ungarischen Nation“.

Dieser von ihm als „liberalen Systemwechsel“ bezeichneten Überleitung stellte er seine neue Vision vom „nationalen Systemwechsel“ gegenüber: mit seinem spektakulären Wahlsieg von 2010 sei ihm und seiner Generation die Möglichkeit beschieden worden, die „ungarische Nation stärker zu machen“. Die hierfür zu schaffenden politischen und gesellschaftlichen Bedingungen fasste er unter dem viel kritisierten Begriff der illiberalen Demokratie zusammen.

Dieses Konzept des Illiberalismus präsentierte er als Gegenentwurf zu den herrschenden linken und linksliberalen, seiner Ansicht nach zum Scheitern verurteilten Strömungen, die er in Ungarn wie in Europa als geistige Erben des Marxismus ansieht. Die liberale, in Europa herrschende Konzeption der Nation als die schlichte Gesamtheit der Staatsbürger lehnte er ab und ging demgegenüber von der Nation als einer kulturell und historisch bedingten Gemeinschaft aus, deren Mitglieder aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig unterstützen müssen. Ebenso kritisch ging er mit dem liberalen Konzept der individuellen Lebensgestaltung um und betonte demgegenüber die Unumgänglichkeit der moralischen Bewertung des Lebenswandels jedes Individuums durch die Gemeinschaft. Als wertvolle Individualleistungen bezeichnete er hier etwa die Arbeit, das Leben in der traditionell geprägten, kinderreichen Familie, sowie das bewandert Sein in Geschichte und Gegenwart der Nation.

Neben diesem konservativen Konzept von Nation und Gemeinschaft galt Orbáns Aufmerksamkeit dem Christentum als Grundlage seines Demokratiekonzepts. Als Voraussetzung der Beständigkeit einer demokratischen Staatseinrichtung bezeichnete er die tiefen

christlichen Wurzeln der Nation. Da die westeuropäischen Demokratien in den vergangenen Jahrzehnten diese Wurzeln nicht gepflegt hätten, seien sie zum Scheitern verurteilt. Als Symptome dieses Untergangs bezeichnete er das Hinterfragen der nationalen und religiösen Identität, sowie das Erscheinen von LGBT-Menschen und Formen des Zusammenlebens jenseits der traditionellen heterosexuellen Familie. Orbán schuf mithilfe der Überzeichnung dieser vermeintlichen Tendenzen ein Zerrbild vom westlichen Liberalismus und warf diesem imperiale Bestrebungen vor, gegen die Ungarn geschützt werden müsse – und bezeichnete den Kampf gegen diese Bestrebungen als die wichtigste Aufgabe der Ungarn für die Zukunft!

Orbán schreckte auch nicht davor zurück, in seiner Rede mit Klischees des codierten Antisemitismus zu flirten, indem er den ungarisch-US-amerikanischen Financier und Philanthrop György (George) Soros und sein angeblich existierendes „Netzwerk“ als Drahtzieher der Migration nach Europa bezeichnete. Ein noch eindeutigeres Zugehörnis an die extreme Rechte machte Orbán durch die Unterstellung einer geistigen Verwandtschaft zwischen dem westeuropäischen Liberalismus und dem Marxismus: die Berufung auf einen vermeintlichen „Kulturmarxismus“ gehört zum Standardrepertoire insbesondere der US-amerikanischen Alt-Right!

Der Vortrag setzte sich hier kritisch mit diesem Weltbild auseinander und zeigte, dass Orbáns Darstellung des westeuropäischen Liberalismus ein bewusste Entstellung ist, welche mit der Realität der westlichen Demokratien nur wenig gemein hat. Auch ist sie nur unter Ausblendung wesentlicher Inhalte der klassischen, in John Locke und Montesquieu ihre wichtigsten Vertreter findenden liberalen politischen Philosophie möglich.

Hiernach skizzierte der Vortrag die Karriere Viktor Orbáns und zeigte, wie ehrgeizig dieser das Ziel verfolgte, größtmögliche politische Macht in seiner Hand zu konzentrieren, um seine Vision konsequent in die Praxis umzusetzen. Wurde der Fidesz 1989 ursprünglich als alternativ geprägte, „linke“

Partei gegründet, erkannte der sehr machtbewusste Orbán das Vakuum, welches wegen der zahlreichen Fehler der gemäßigt konservativen Regierung des ersten Ministerpräsidenten József Antall auf der bürgerlichen Seite entstanden ist, rückte seine Partei entschlossen in diese Richtung und wurde so 1998 mit nur 35 Jahren Europas jüngster Regierungschef. Die bereits zu dieser Zeit subtil, aber dennoch erkennbar auftretenden autoritären Tendenzen seines Regierungsstils jagten den gemäßigt konservativen Wählern jedoch Angst ein und riefen das damals noch intakte demokratische Immunsystem der Ungarn auf den Plan: 2002 musste Orbán die Macht an die Sozialisten abtreten, die danach in Koalition mit dem linksliberalen Bund Freier Demokraten regierten

In der Opposition öffnete Orbán den Fidesz nach rechts und schlachtete in seiner Rhetorik die Fehler der regierenden Koalition aus. Die durch innere Konflikte geschwächten Regierungsparteien gingen schlecht vorbereitet in die Wahlen von 2010, sodass der immer selbstbewusster auftretende Fidesz knapp 53 Prozent der Wahlstimmen für sich verbuchen konnte, was wegen der Dominanz des Mehrheitsprinzips im ungarischen Wahlrecht zu einer Zweidrittelmehrheit in der Legislative führte.

Diese Zweidrittelmehrheit nutzte Orbán dazu, das öffentliche Recht des Landes radikal umzugestalten. Die Regierung baute ihre Dominanz in den Medien aus, schränkte die Macht des Verfassungsgerichts durch mehrere Maßnahmen ein und verabschiedete ein neues Wahlgesetz, welches die Erfolgchancen insbesondere der kleineren Oppositionsparteien erheblich einschränkt. Der Fidesz nutzte die Zweidrittelmehrheit auch dazu, eine Verfassung ohne die Beteiligung von Opposition und Zivilgesellschaft zu verabschieden. Dieses Dokument wirkt wie eine Übertragung der Fidesz-Ideologie in die Sprache des Verfassungsrechts: *pouvoir constituant* ist die Nation im ethnisch-kulturellen Sinne, grundrechtlichen Schutz genießt ausschließlich die heterosexuelle Ehe, und die überlange Präambel glorifiziert

die ungarische Geschichte in ihrer rechtskonservativen Auslegung. Noch bedenklicher sind die Bestimmungen über die Materien, die nur durch sog. Zweidrittelgesetze geregelt werden können und sich nicht lediglich auf staatsorganisationsrechtliche Grundentscheidungen, sondern auch auf tagespolitische Fragen wie z.B. die Steuer- oder die Familienpolitik beziehen. Diese Verfassungsbestimmungen ermöglichen es dem Fidesz, seine eigenen Präferenzen dauerhaft zu zementieren und so im Falle eines Wahlverlusts die neue Regierung politisch zu erpressen oder sogar deren Arbeit zu obstruieren.

Im Zeichen von "Kultur und Justiz" setzte sich der Vortrag im zweiten Teil mit der Kulturpolitik des Fidesz auseinander, wobei er sein Augenmerk zunächst auf die erste Regierungszeit Orbáns richtete.

Zu dieser Zeit verbrachte Orbán die alte ungarische Königskrone, die seit langem häufig als revisionistisches Symbol missbraucht wird, vom Nationalmuseum in das Parlament und machte damit der radikalen Rechten ein deutliches Zugeständnis. Auch war der Bau des "Nationaltheaters" als wichtigste Bühne des Landes ohne öffentliche Ausschreibung und ohne Anhörung von Vertretern der Theaterbranche eine sehr umstrittene Entscheidung. Als wohl offensivste kulturpolitische Maßnahme dieser Zeit ist jedoch die Errichtung eines Museums im ehemaligen Gebäude des Geheimdienstes der stalinistischen Ära anzusehen. Die in diesem zu findende Ausstellung zieht offen eine Parallele zwischen den (unzweifelhaft erheblichen) Menschenrechtsverletzungen der kommunistischen Ära und der Schreckensherrschaft der äußerst brutalen ungarischen Nazis während der letzten Tage des Krieges. Daneben prangert sie undifferenziert und ohne Rücksicht auf Datenschutz und Unschuldsvermutung teils noch lebende ehemalige kommunistische Politiker an.

Der größte Teil der zweiten Hälfte des Vortrages war der Kulturpolitik seit 2010 gewidmet. Er zeigte der Hörerschaft mehrere Gemälde, die die Regierung zur Illustration der neuen Verfassung in Auftrag gegeben hatte

und setzte sich mit dem Aussagegehalt dieser Werke auseinander. Diese nehmen auf wenig subtile Weise Bezug auf rechtsextreme Klischees und Verschwörungstheorien: so taucht das "rote Ungeheuer" des Kommunismus auf, und für die Katastrophe von Trianon werden Freimaurer und kommunistische Juden verantwortlich gemacht. Der mit Hitler kooperierende Admiral Horthy wird als Opfer der historischen Umstände dargestellt und so von Schuld freigesprochen, während das letzte Bild eine Rede des jungen Viktor Orbán zeigt und somit einen bedenklichen Schritt in die Richtung eines Personenkultes macht.

Der Vortrag machte die Zuschauer mit einigen zuvor in Vergessenheit geratenen ungarischen Schriftstellern bekannt, deren Werke durch das staatlich mit immensen Geldern geförderte Projekt der "Nationalen Bibliothek" zu neuem Leben erweckt wurden. Zu ihnen gehören zum Beispiel die für ihren extremen Antisemitismus berühmte, von Mussolini begeisterte Gräfin Cécile Tormay (1876-1937), sowie der völkisch und ebenfalls antisemitisch eingestellte, in rechten Kreisen Kultstatus genießende Graf Albert Wass (1908-1998). Das Projekt widmete auch dem 1963 geborenen Publizisten und Schriftsteller Zsolt Bayer einen Band. Dieser gilt als einer der engsten persönlichen Freunde Viktor Orbáns und erhielt von diesem 2016 eine hohe staatliche Auszeichnung, was zu einem Aufschrei des Protests nicht nur in oppositionellen Kreisen führte: Bayer war zuvor durch äußerst brutale, vulgäre und offen rassistische Ausfälle gegen die ungarischen Roma und gegen Geflüchtete aufgefallen.

Zum Schluss versuchte der Vortrag, die Gründe für Viktor Orbáns Erfolg zu erklären. Er sprach davon, dass durch die Eröffnung von Partizipationsmöglichkeiten für zuvor politisch unsichtbare Minderheiten, durch das tatsächlich häufig als abgehoben angesehene politische "Establishment", sowie durch den Zuzug nach Europa für viele Menschen in Ungarn wie in Westeuropa ein Gefühl des Identitätsverlusts entstanden ist. Diese Suche nach der eigenen Identität nutzt Orbán aus, indem er durch Übertreibungen und be-

wusste Verzerrung der Realität Ängste schürt. Allerdings bietet Orbán keine wirkliche Alternative, sondern versucht, seine Anhänger noch mehr zu radikalieren um auf diese Weise diese ihm gegenüber noch loyaler zu stimmen. Mit diesen Worten schloss der Vortrag und mahnte zur Besonnenheit in Anbetracht des Erstarkens der radikalen Rechten in Deutschland wie in zahlreichen anderen europäischen Ländern.

*Mark Varszegi*

## **Technische Möglichkeiten der Video-Verhandlung im Zivilverfahren**

Seit 2013 kann das Gericht gemäß § 128a ZPO den Parteien und ihren Bevollmächtigten, aber auch Zeugen und Sachverständigen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung bzw. während ihrer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten; die Verhandlung wird dann per Video übertragen. Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand: Verfahrensbeteiligten wird die u.U. weite und zeitaufwendige Anreise erspart. Bundesweit tätige Sachverständige können auf diese Weise Gerichtstermine leichter wahrnehmen.

Die Probleme von § 128a ZPO liegen freilich vor allem im tatsächlichen Bereich: Auf welchem technischen Weg soll die Video-Übertragung erfolgen? Wer kümmert sich um die Einrichtung der Technik, etc.? Auf diese Fragen gibt es erste Antworten: Wie mir die IT-Abteilung kürzlich mitteilte, gibt es die Möglichkeit, einzelne Verfahrensbeteiligte via Skype in die Verhandlung einzubeziehen; zudem würden die Möglichkeiten der Video-Vernehmung derzeit weiter ausgebaut.

Die MHR wird Sie diesbezüglich weiter auf dem Laufenden halten. Vielleicht hat auch der/ die eine oder andere aus dem Kollegenkreis mit Videovernehmungen erste Erfahrungen gesammelt und kann die Leserschaft hieran teilhaben lassen.

*Tim Lanzius*  
*Redaktion MHR*

## Aus der Rechtsprechung

**Die Verlesung des Anklagesatzes gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten im Sinne des § 273 Abs. 1 StPO, deren Einhaltung gemäß § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden kann. Bei rechtsfehlerhafter Nichtverlesung des Anklagesatzes ist jedoch ein Beruhen regelmäßig dann auszuschließen, wenn die Prozessbeteiligten über den Verfahrensgegenstand in anderer Weise unterrichtet wurden.**

BGH, Urteil vom 09.10.2019 – 5 StR 90/19

### Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen Vergewaltigung in fünf Fällen, wegen gefährlicher Körperverletzung in fünf Fällen und wegen Körperverletzung in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Durch Beschluss vom 08.12.2016 hat der BGH das Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Nunmehr hat das Landgericht den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in vier Fällen sowie wegen Körperverletzung in sieben Fällen unter Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Im Übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen. Gegen die Verurteilung wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel hatte nur in geringem Umfang Erfolg.

### Aus den Gründen:

„(...) Mit einer Verfahrensrüge bemängelt die Revision, dass in der neuen Hauptverhandlung entgegen § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO der Anklagesatz nicht verlesen worden sei. Die Beanstandung dringt nicht durch.

(...) Der geltend gemachte Verfahrensfehler liegt zwar vor. Ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung ist der Anklage-

satz nicht verlesen worden. Die Verlesung gehört dabei zu den wesentlichen Förmlichkeiten im Sinne des § 273 Abs. 1 StPO, deren Einhaltung gemäß § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 11.09.1990 - 1 StR 504/90, BGHR StPO § 274 Beweiskraft 6).

Der Zweck der Verlesung des Anklagesatzes geht dahin, die Richter - insbesondere die Schöffen -, denen der Inhalt der Anklage noch nicht bekannt ist, sowie die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, auf welchen geschichtlichen Vorgang sich das Verfahren bezieht, und ihnen zu ermöglichen, während der ganzen Verhandlung ihr Augenmerk auf die Umstände zu richten, auf die es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ankommt. Den Prozessbeteiligten soll Gewissheit darüber vermittelt werden, auf welche Tat sie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen einzurichten haben (vgl. BGH, Urteile vom 13.12.1994 - 1 StR 641/94, BGHR StPO § 243 Absatz 3 Anklagesatz 2; vom 28.04.2006 - 2 StR 174/05, NStZ 2006, 649). Auf die Verlesung kann nicht verzichtet werden; sie hat grundsätzlich vor Eintritt in die Beweisaufnahme zu erfolgen (BGH, Beschluss vom 06.12.2018 - 4 StR 424/18, NStZ 2019, 293). Das Verlesungsgebot gilt uneingeschränkt auch nach Zurückverweisung der Sache durch ein Rechtsmittelgericht, wobei Einschränkungen durch eine eingetretene Teilrechtskraft oder vorgenommene Beschränkungen oder Erweiterungen des Verfahrensgegenstandes nach § 154a Abs. 2 und 3 StPO zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 24.04.2018 - 1 StR 481/17, NStZ 2018, 614 mwN).

Auf dem Verfahrensfehler beruht das Urteil aber nicht (§ 337 StPO).

Bei rechtsfehlerhafter Nichtverlesung des Anklagesatzes ist ein Beruhen regelmäßig dann auszuschließen, wenn die Prozessbeteiligten über den Gegenstand in anderer Weise unterrichtet wurden (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2006 - 2 StR 174/05, NStZ 2006, 649; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 243 Rn. 38). Dies kann auch durch Verlesung des im ersten Durchgang ergangenen Urteils geschehen. Voraussetzung hierfür ist,

dass das verlesene Urteil alles enthält, was der Anklagesatz dem Angeklagten zur Last legt (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.1970 - 4 StR 141/70, MDR 1970, 777; OGHSt 3, 70).

Das ist vorliegend der Fall. Wie aus dem Hauptverhandlungsprotokoll hervorgeht, hat der Vorsitzende nach der Aufnahme der Personalien des Angeklagten über den Verfahrensgang berichtet und dabei den Tenor und die Feststellungen des aufgehobenen Urteils vollständig verlesen. Die 23 Tatvorwürfe der Anklage finden sich inhaltsgleich mit identischer Nummerierung und lediglich geringen sprachlichen Änderungen im verlesenen Urteil wieder. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit kann bei diesem Vorgehen daher ausgeschlossen werden. (...)

### **Praxishinweis:**

Nach § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO ist nach der Vernehmung des Angeklagten zu seinen persönlichen Verhältnissen der Anklagesatz zu verlesen. Diese Verlesung erfüllt unter anderem den Zweck, den Angeklagten und die übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Schöffen, aber auch die Öffentlichkeit über weitere Einzelheiten des Vorwurfs zu unterrichten und ihnen zu ermöglichen, ihr Augenmerk auf die Umstände zu richten, auf die es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ankommt. Auf die Verlesung kann nicht verzichtet werden, so dass etwa Anträgen von Verteidigern auf Nichtverlesung des Anklagesatzes von vornherein kein Erfolg beschieden sein kann (hierzu Stollenwerk, DRiZ 2015, 138). Die Verlesung des Anklagesatzes ist nach der Rechtsprechung des BGH ein so wesentliches Verfahrenserfordernis, dass die Unterlassung im Allgemeinen die Revision begründet und zur Aufhebung des Urteils führt. Anders kann dies jedoch in Fällen sein, in denen der Zweck der Verlesung des Anklagesatzes durch die Unterlassung nicht beeinträchtigt worden ist. Hier kann ein Beruhen des Urteils auf der Nichtverlesung des Anklagesatzes unter Umständen ausgeschlossen werden, zumal ein Verstoß gegen § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht zu den absoluten Revisionsgründen im Sinne des § 338 StPO gehört. Die Fälle, in

denen der BGH ein fehlendes Beruhen angenommen hat, sind jedoch, legt man die veröffentlichte Rechtsprechung zugrunde, alles in allem nicht sehr zahlreich.

Insbesondere kann es am Beruhen fehlen, wenn die Sach- und Rechtslage einfach und überschaubar ist. Dies wurde etwa in einem Fall bejaht, in dem das Protokoll auswies, dass dem Angeklagten der Anklagevorwurf in vollem Umfang bekannt war und nach Sachlage davon auszugehen war, dass dies auch für die anderen Verfahrensbeteiligten zutraf. Nach dem Inhalt des knappen Anklagesatzes handelte es sich trotz der Schwere des Vorwurfs (es erfolgte letztlich eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags) um einen tatsächlich und rechtlich einfach liegenden Sachverhalt (BGH NJW 1982, 1057). Auch in weiteren Entscheidungen stellte der BGH entscheidend darauf ab, dass der Verurteilung ein in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfacher Sachverhalt zugrunde lag, wobei teilweise hinzu kam, dass der Angeklagte den äußeren Tathergang eingestanden hatte (BGH NStZ 1982, 518; NStZ 1995, 200).

Einen anderen gangbaren Weg zeigt der BGH in dem hier besprochenen Beschluss auf. Ein Beruhen des Urteils auf der rechtsfehlerhaft unterbliebenen Verlesung des Anklagesatzes kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Prozessbeteiligten auf andere Weise über den Verfahrensgegenstand unterrichtet wurden. Dies kann etwa durch Verlesung des Revisionsurteils (so Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 243 Rn 38) oder, wie hier geschehen, durch Verlesung des im ersten Durchgang ergangenen Urteils erfolgen.

*Carsten Rinio*

**Die Staatsanwaltschaft kann dem aufgrund ihres Antrags erlassenen Strafbefehl nur im Falle der Einlegung eines Einspruchs des Angeklagten durch eine Klagerücknahme die Grundlage entziehen.**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.03.2019 – 3 Ws 66/19

**Zum Sachverhalt:**

Das Amtsgericht hatte am 16.04.2018 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Strafbefehl erlassen, der dem Beschuldigten am 17.04.2018 zugestellt wurde. Der Beschuldigte legte keinen Einspruch ein. Mit Schreiben vom 26.04.2018 nahm die Staatsanwaltschaft ihren Strafbefehlsantrag zurück, um stattdessen Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben. Das OLG Karlsruhe entschied, dass diese Rücknahme nicht wirksam war. Der Strafbefehl wurde vielmehr nach Ablauf der Einspruchsfrist am 03.05.2018 rechtskräftig.

**Aus den Gründen:**

„(...) Der Senat teilt die Auffassung nicht, wonach es aufgrund eines ansonsten eintretenden Wechsels der Rechtslage hinsichtlich der Rechtshängigkeit sachgerecht sei, der StA die Dispositionsbefugnis über den bereits erlassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Strafbefehl auch dann zuzubilligen, wenn (noch) kein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wurde (so noch OLG Karlsruhe, NStZ 1991, 602 m. abl. Anm. Mayer, NStZ 1992, S. 605).

Mit Erlass des Strafbefehls durch das AG gemäß § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO, mit dem dieses - wie beim Eröffnungsbeschluss - nach vorheriger eigener Prüfung, ob eine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben ist, grundsätzlich eine das schriftliche Strafbefehlsverfahren abschließende Entscheidung getroffen hat, geht die Dispositionsbefugnis über den Verfahrensgegenstand von der StA auf das AG über. Die Staatsanwaltschaft kann deshalb dem einmal erlassenen Strafbefehl durch eine Rücknahme ihres Antrags die Grundlage grundsätzlich nicht mehr entziehen (so auch die inzwischen einhellige Meinung in der Literatur:

vgl. BeckOK-Temming, StPO, Stand: 1.1.2019, Rdn. 9 zu § 411; Gercke/Julius/Temming/Zöller-Brauer, StPO, 6. Aufl., Rdn. 15 zu § 411; LR-Gössel, StPO, 26. Aufl., Rdn. 37 zu § 411; KK-Maur, StPO, 7. Aufl., Rdn. 22 zu § 411; KMR-Metzger, StPO, Stand: Februar 2019, Rdn. 19 zu § 411; Meyer-Goßner/Schmitt, 61. Aufl., Rdn. 8 zu § 411; MüKo-Eckstein, StPO, 1. Aufl., Rdn. 40 zu § 411; Radtke/Hohmann-Alexander, StPO, 1. Aufl., Rdn. 22 zu § 411; SK-Weßlau, StPO, 4. Aufl., Rdn. 26 zu § 411; vgl. aber auch AG Villingen-Schwenningen, B. v. 3.7.2018 - 6 Cs 56 Js 2827/18, in: juris m. zust. Anm. Staudinger, jurisPR-StrafR 21/2018 Anm. 4).

Die Dispositionsbefugnis der StA lebt gemäß § 411 Abs. 3 Satz 1 StPO lediglich für den Fall wieder auf, dass der Angeklagte Einspruch gegen den Strafbefehl einlegt. Diese Bedingung des Wiederauflebens der Dispositionsbefugnis ergibt sich zum einen aus der Gesetzessystematik und dem Wortlaut der Norm: § 411 StPO setzt seiner Stellung nach einen Einspruch des Angekl. gemäß § 410 StPO voraus (vgl. etwa LR-Gössel, a.a.O., Rdn. 1 ff., 37 zu § 411; AG Villingen-Schwenningen, a.a.O.). § 411 Abs. 3 Satz 1 StPO spricht demgemäß nicht von einer Zurücknahme des Strafbefehlsantrags, sondern von einer Zurücknahme der „Klage“. Zum anderen ergibt sich diese Bedingung aber auch aus dem Sinn und Zweck der Norm. Die Klagerücknahmemöglichkeit der StA gemäß § 411 Abs. 3 Satz 1 StPO ist vom Gesetzgeber als Äquivalent für die Möglichkeit der dem Angeklagten zugleich ermöglichten Einspruchsrücknahme gedacht. Beides dient der vereinfachten und rascheren Erledigung der Verfahren von geringerer Bedeutung in den Fällen, in denen entweder die Erfolglosigkeit des Einspruchs oder aber die Unbeweisbarkeit des von der StA erhobenen Vorwurfs nach Einspruchseinlegung / in der Hauptverhandlung offenbar wird (vgl. LR-Gössel, StPO, 26. Aufl., Rdn. 36 zu § 411; MüKo-Eckstein, a.a.O., Rdn. 41 zu § 411; SK-Weßlau, a.a.O., Rdn. 28 zu § 411). Im Übrigen sind Vertrauensschutzgesichtspunkte und Aspekte der Rechtssicherheit zumindest insofern von Belang, als im Falle der

Annahme einer Möglichkeit zur Zurücknahme des Strafbefehls(antrags) bis zum Ablauf der Einspruchsfrist dem Beschuldigten, der sich dieses unter Zugrundelegung einer Geständnisfiktion gemachten „Angebots“ sicher sein will, hierdurch indirekt die Obliegenheit auferlegt würde, nach Zustellung sofort auf Rechtsmittel zu verzichten, um einer etwaigen Zurücknahme zuvorzukommen.“

### Praxishinweis:

Im Strafbefehlsverfahren erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gemäß § 407 Abs. 1 Satz 4 StPO durch einen schriftlichen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Wird der Strafbefehl erlassen und legt der Beschuldigte hiergegen keinen Einspruch ein, wird der Strafbefehl rechtskräftig und steht nach § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleich. Nun gibt es Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ein Interesse daran hat, ihren Strafbefehlsantrag wieder zurückzunehmen, insbesondere weil zunächst – aus welchen Gründen auch immer – aus dem Blick geraten war, dass der Beschuldigte Tateinheitlich zu dem ihm im Strafbefehlsantrag vorgeworfenen Vergehen noch ein weiteres, möglicherweise sogar schwerwiegenderes Delikt begangen hat und vermieden werden soll, dass Strafklageverbrauch eintritt, weil es sich um dieselbe Tat im Sinne der §§ 155, 264 StPO handelt (siehe etwa OLG Hamm, NStZ 2019, 695: Besitz von Betäubungsmitteln / Beisichführen eines Schlagrings; OLG Bremen, Beschluss vom 08.09.2017 – 1 Ws 98/17 in juris: Besitz von Munition / bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln). Das OLG Karlsruhe macht unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung deutlich, dass einem solchen Begehren der Staatsanwaltschaft zeitliche Grenzen gesetzt sind und dass eine Rücknahme des Strafbefehlsantrags nur bis zum Erlass des Strafbefehls möglich ist. Dies führt zwar zu der „wenig symmetrischen Konsequenz“ (so LR-Gössel, StPO, 26. Auflage 2009, § 411 Rn 37), die Rücknahme des Strafbefehlsantrags zunächst bis zum Erlass des Strafbefehls zuzulassen, danach für unzulässig zu erachten, sie dann aber nach § 411 Abs. 3 StPO zu einem späteren Zeitpunkt

wieder zu ermöglichen und dann bis zur Verkündung des Urteils zuzulassen. Der Beschluss des OLG Karlsruhe ist aber zutreffend begründet und steht im Einklang mit der Systematik und dem Wortlaut des Gesetzes.

*Carsten Rinio*

## Pressemitteilung

**„Fairness ist mehr als nur guter Kunden-Service“**

### **Debeka gewinnt in drei Kategorien den Deutschen Fairness-Preis 2019**

*Presseveröffentlichung der Debeka*

Das Deutsche Institut für Service-Qualität und der Fernsehsender n-tv zeichneten jetzt die fairsten Unternehmen in Deutschland aus. Die Debeka-Gruppe aus Koblenz erhielt dabei gleich dreimal den Deutschen Fairness-Preis 2019 und zwar in den Kategorien „Versicherer mit Vermittlernetz“, „Private Krankenversicherung“ und „Bausparkasse“. Dem Preis liegen insgesamt rund 50.000 Kundenstimmen im Rahmen einer großen Befragung zugrunde. Dabei bewerteten die Verbraucher 748 Anbieter aus 48 Kategorien.

In der repräsentativ angelegten Verbraucherbefragung, die über ein Online-Panel erfolgt, wurde speziell die Zufriedenheit der Kunden mit den Unternehmen in drei elementaren Leistungsbereichen untersucht: Preis-Leistungs-Verhältnis, Zuverlässigkeit und Transparenz. Diese wurden anhand mehrerer Unterkriterien analysiert: von der Preisgestaltung und Zuverlässigkeit der Produkte über die Einhaltung von Absprachen bis zur Kulanz bei Reklamationen. Die Befragung berücksichtigte zudem die Vollständigkeit und Verständlichkeit von Produktinformationen, die Transparenz von Verträgen und den Verzicht auf versteckte Kosten und

Lockangebote. Die Befragten konnten je Kategorie nur maximal ein Unternehmen bewerten, zu dem sie in den letzten zwölf Monaten Kontakt bzw. dessen Produkte sie genutzt hatten.

„Die Meinung zehntausender Verbraucher mit ihren persönlichen Erfahrungen macht den Fairness-Preis zu einer Auszeichnung, die über viele Branchen hinweg für Transparenz sorgt und eine wichtige Orientierungshilfe bietet.“, so Jochen Dietrich, n-tv-Redaktionsleiter Wirtschaftsmagazine in einer Presseerklärung zur Preisverleihung.

Debeka-Vorstandsvorsitzender Thomas Brahm zeigt sich über die dreifache Auszeichnung der Debeka sehr erfreut: „Aufgrund unserer genossenschaftlichen Prägung konzentrieren wir uns auf das Wesentliche, nämlich auf unsere Versicherten und Kunden, die bei uns Mitglieder sind. Fairness ist für uns dabei mehr als nur guter Kundenservice. Sie ist ein wesentlicher Teil unserer Firmenphilosophie.“

## Aus der Mitgliedschaft - Korrektur

In der MHR 4/2019 hat sich in der Rubrik „Aus der Mitgliedschaft“ bei den verstorbenen Mitgliedern leider ein Fehler eingeschlichen: Rüdiger Spendel war Erster Staatsanwalt (EStA). Sein Geburtsdatum lautet richtig: 14.08.1967.

Die Redaktion bedauert das Versehen.

## Zu Gast im Tower: „Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (?)“

Bereits zum fünften Mal verwandelte sich der Konferenzraum der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg am 04.02.2020 in eine Eventlocation für die Vortragsreihe „Zu Gast im Tower“. Und doch war einiges anders als bei den vergangenen Terminen. Die frühere Anfangszeit war dabei noch das unauffälligste Novum. Augenscheinlicher demgegenüber bereits der Titel der Veranstaltung „Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (?)“ sowie der in der Einladung enthaltene Zusatz „Spezial“. Beides machte deutlich, dass an diesem Nachmittag ein Thema „außer der Reihe“ auf den Tisch kommen sollte. Und zwar ein solches, das im letzten Jahr bundesweit und im Herbst 2019 insbesondere in Hamburg hohe Wellen geschlagen hatte. So überraschte es nicht, dass man in den gut gefüllten Stuhlreihen nicht nur eine hohe Anzahl an Gästen (ca. 85 Personen), sondern auch eine veränderte Zusammensetzung der Zuhörerschaft feststellen konnte. Waren die bisherigen Events des Winterprogramms 2019/2020 den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Hamburger Staatsanwaltschaften und den aktuell in der Hamburger Justiz beschäftigten Referendaren vorbehalten, folgten der erstmals an die „Mitarbeiter der Justiz“ gerichteten Einladung des Hamburger Generalstaatsanwaltes an diesem Nachmittag zusätzlich zahlreiche Vertreter der Hamburger Gerichte, unter ihnen auch die Präsidenten von Amts- und Landgericht sowie Vertreter der Justizbehörde. Sogar ein seit mehr als zwei Jahrzehnten pensionierter Leitender Oberstaatsanwalt war unter den Gästen auszumachen. Zusammensetzung und Anzahl der Zuhörer belegten klar, dass die seit Jahrzehnten in der Justiz diskutierte Frage der Stellung der Staatsanwaltschaft im System der Gewaltenteilung auch 2020 – vielleicht mehr als je zuvor – hochbedeutend, aktuell und geeignet ist, die sie betreffenden Menschen zu bewegen. Aus diesem Grund gebührte der Veranstaltung nicht nur ein „Spezialtermin“, sondern auch eine hochka-



rätige Besetzung der Referentenrolle mit der seit dem 01.01.2020 amtierenden Co-Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Ri'in am OLG Barbara Stockinger.

Pünktlich um 15.30 Uhr begrüßte Generalstaatsanwalt Dr. Jörg Fröhlich die erschienenen Gäste und dankte der extra für die Veranstaltung am gleichen Tag aus München mit dem Flugzeug angereisten Barbara Stockinger für deren Bereitschaft, sich ohne zu zögern als Referentin zur Verfügung zu stellen. Diesen Einsatz sowie den durch sie nicht gescheuten Weg- und Zeitaufwand wertete er als Anerkennung und Wertschätzung für den Justizstandort Hamburg. Der Vorsitzenden des Hamburgischen Richtervereins Heike Hummelmeier drückte er seinen Dank für die Übernahme der Diskussionsleitung aus.

Im Anschluss führte Dr. Fröhlich in das Thema ein. Hierbei hob er die identischen Ideale und beruflichen Ziele der – weitestgehend dieselbe Ausbildung durchlaufenden – Strafrichter, Staats- und Anwälte hervor, denen sie sich aus innerer Überzeugung heraus und nicht der jeweils übertragenen Aufgabe wegen verpflichtet fühlen. Im Vordergrund stünden die Erforschung der Wahrheit, die Suche nach Gerechtigkeit und einem schuldangemessenen Urteil, die Wahrung der Unschuldsvermutung, strikte Objektivität, rechtsstaatliche Fairness, Verantwortungsübernahme sowie eine hohe Standhaftigkeit gegenüber äußeren, insbesondere medialen und politischen Einflüssen, allesamt Prädikate der dritten Verfassungsgewalt. Insoweit erscheine der seit Jahren entbrannte Streit, ob die Staatsanwaltschaft der Judikative, der Justiz, überhaupt angehöre, grotesk. Dr. Fröhlich erinnerte an das „entwürdigende Schauspiel“ um die im Jahr 2015 erfolgte Entlassung des damaligen Generalbundesanwalts Harald Range. Dieser hatte in der sog. Netzpolitik-Affäre die Einflussnahme auf Ermittlungen aus Anlass eines „möglicherweise politisch nicht opportunen Ergebnisses“ öffentlich als einen „unerträglichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“ beklagt und war daraufhin durch den damaligen Bundesjustizminister Heiko Maas in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Als Er-

eignis aus der jüngsten Vergangenheit, das an die bestehende Abhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften erinnerte, verwies der Generalstaatsanwalt auf die allseits bekannte Entscheidung des EuGH vom 27.05.2019. In Hamburg habe dieses Thema zuletzt eine ihm „sehr ähnlich sehende Person“ mit „gleichem Namen“ in einem am 16. Oktober 2019 im Hamburger Abendblatt abgedruckten Interview aufgegriffen und die Forderung einer vollauf unabhängigen Staatsanwaltschaft erhoben. Schließlich zitierte Dr. Fröhlich – zum Beleg, wie kontrovers die Frage zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in den Gewaltentrias gesehen wird – Äußerungen eines Hamburger Gerichtspräsidenten a.D., der die Staatsanwaltschaft in einem Interview (ebenfalls im Hamburger Abendblatt) als *nicht* der Justiz zugehörig eingestuft hatte.

Sodann übergab Dr. Fröhlich das Wort an Frau Stockinger, die ihren Vortrag mit einem sympathischen „Grüß Gott“ eröffnete. Schon damit sorgte sie nicht nur für Aufmerksamkeit, sondern auch für ein Schmunzeln in den Gesichtern der sonst das schrofte „Moin“ gewöhnten Hamburger. Dass Barbara Stockinger nicht ausschließlich aufgrund ihrer Position als „Chefin“ des Deutschen Richterbundes, der auch die Interessen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen vertritt, eine gute Wahl für das Thema ist, zeigte sich bereits im Rahmen ihrer Vorstellung. Sie berichtete, seit mehr als fünfundzwanzig Jahren Teil der bayrischen Justiz zu sein, wovon mehrere Jahre auf eine Tätigkeit als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München I entfielen. Dort sei sie nicht nur als Dezernentin und Pressesprecherin beschäftigt, sondern auch mit der Leitung der politischen Abteilung befasst gewesen. Das staatsanwaltschaftliche Berichtswesen sowie die Facetten des Weisungsrechts seien ihr daher aus eigener Erfahrung bestens bekannt.

Ausgangspunkt ihres Vortrages waren die „eher verhaltenen Reaktionen“ der Justizminister und Justizsenatoren auf ein im letzten Jahr noch durch ihren Vorgänger, Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Bielefeld Jens Gnisa, verfasstes Schreiben, mit dem der

Deutscher Richterbund die Abschaffung des ministeriellen Einzelfallweisungsrechts gefordert hatte. Soweit der bayrische Justizminister in diesem Zusammenhang die Gefahr einer politischen Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliches Handeln angesichts des eingeschränkten Raumes für solche Einzelfallweisungen nicht gesehen habe, habe sich ihr die Frage aufgedrängt, ob Gegenstand der geführten Diskussionen tatsächlich nur ein „Phantom“ sei.

In der Folge gab sie einen Überblick über die in den vergangenen fünf Jahrzehnten durchlebten Diskussionen und Bestrebungen hinsichtlich der Reformierung des Amtsrechts der Staatsanwälte. Hierbei hob sie den durch den Deutschen Richterbund im Juni 2004 vorgeschlagenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des 10. Titels des GVG (GVGÄndG), insbesondere das Kernanliegen in Form der Abschaffung des Weisungsrechts der Landesjustizverwaltungen gegenüber den Staatsanwaltschaften im Einzelfall, hervor. Die damals vorgeschlagene Neuregelung des § 147 GVG habe vorgesehen, dass die Dienstaufsicht nur die Befugnis umfassen sollte, auf gesetz- und ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte hinzuwirken (Absatz 2) und die Dienstaufsicht der Justizverwaltungen nicht die Befugnis enthält, Weisungen zur Sachbehandlung in Einzelfällen zu erteilen (Absatz 3). Mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken sowie zwecks Sicherstellung der demokratischen Legitimation staatsanwaltlichen Handelns sei der Entwurf im Jahr 2015 überarbeitet und um ein Klageerzwingungsverfahren für die Landesjustizverwaltungen bei Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO erweitert worden. Das nicht fristgebundene Klageerzwingungsverfahren solle den Justizministern / Justizsenatoren die Möglichkeit geben, aus ihrer Sicht durch die Staatsanwaltschaften erfolgte unberechtigte Verfahrenseinstellungen durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen. Hierdurch werde nicht nur die Möglichkeit einer ministeriellen Einflussnahme zwecks demokratischer Legitimation staatsanwaltschaftlichen Handelns gewährleistet. Gleichzeitig werde auch der – bei einem direkten Durchgriff be-

stehende – Anschein politischer Einflussnahme verhindert und ein Gleichtakt mit gerichtlichen Entscheidungen geschaffen, die ebenfalls nur von einem Gericht höherer Ordnung überprüft würden. Der Entwurf halte an der Aufrechterhaltung des internen Weisungsrechts als Kontrollmechanismus im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit und die Einheitlichkeit staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit fest. Schließlich unterlägen die Entscheidungen der nach der Verfassung unabhängigen Richter ebenso der Kontrolle durch die Obergerichte. Bezogen auf interne Weisungen sähe der Entwurf jedoch Regelungen zur Steigerung der Transparenz, die Normierung der grundsätzlichen Weisungsfreiheit des Dezernenten in der Hauptverhandlung sowie ein geregeltes Remonstrationsrecht (§ 146 a GVG-E) vor. Die Referentin erläuterte nachfolgend die unterschiedlichen Facetten des Weisungsrechts sowie die aus den Berichtspflichten resultierenden Gefahren für die korrekte Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen. Hierbei ging sie unter anderem auf die Bedeutung des allgemeinen Weisungsrechts zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung ein und betonte, dass diese Form des Weisungsrechts angesichts der aus der Schriftlichkeit bzw. Erkennbarkeit für Dritte resultierenden Transparenz nicht Gefahr laufe, den Anschein einer missbräuchlichen Einflussnahme zu erwecken.

Frau Stockinger führte weiter aus, dass sich die Abschaffung des externen Weisungsrechts im Einzelfall auch unterschiedliche politische Parteien – wenngleich bislang nur, solange sie sich in der Opposition befanden (!) – auf die Fahnen geschrieben hätten. Beispielhaft benannte sie in diesem Kontext den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften“ der FDP vom 25.06.2019 sowie einen von Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Antrag. Der „schlanke“ Entwurf der FDP sähe eine Ergänzung des § 147 GVG vor, wonach die Dienstaufsicht durch das BMJ und die Landesjustizverwaltungen nicht die Befugnis zur Erteilung von Einzelfallweisungen umfassen solle. Die Grünen verfolgten demgegenüber das Anliegen, das Weisungsrecht auf

evident rechtsfehlerhafte Entscheidungen sowie Fehl- oder Nichtgebrauch von Ermessen zu beschränken. Mit beiden Anliegen werde sich der Rechtsausschuss des Bundestages im Mai 2020 beschäftigen.

Abschließend stellte die Referentin fest, dass es sich die Politik zu leicht mache, wenn sie an dem angeblich fast nie genutzten externen Einzelfallweisungsrecht unter Bezugnahme auf eine „verfassungsrechtliche Gebotenheit“ festhalte. Dies gelte umso mehr, wenn man sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Stellung der Staatsanwälte anschau, wonach diese gemeinsam mit den Richtern die Aufgabe der „Justizgewährung“ auf dem Gebiet des Strafrechts übernehmen, sie „notwendige Organe der Strafrechtspflege“ und organisatorisch in die Justiz eingegliedert seien. Auch ein Blick ins Ausland zeige, dass sich viele Staaten für eine autonome Organisationsform entschieden bzw. sich vom ministeriellen Einzelfallweisungsrecht verabschiedet hätten. Ungeachtet der bestehenden Möglichkeit, dass der EuGH seine Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl auf die Europäische Ermittlungsanordnung ausweiten könne, sei die Abschaffung des externen Einzelfallweisungsrechts schon deshalb notwendig, um das durch den bösen Schein einer auch nur mittelbaren Einflussnahme beschädigte Ansehen der Justiz wiederherzustellen sowie Akzeptanz und Vertrauen in den Rechtsstaat zu schaffen.

Der Vortrag bot eine fruchtbare Grundlage für die durch Frau Hummelmeier sodann eröffnete Diskussion. In deren Rahmen wurde unter anderem die Schaffung von Kapazitäten durch eine Neufassung des Berichtswesens, die Frage zur Widerspruchsfreiheit bezogen auf die Beibehaltung des internen Weisungsrechts, die Notwendigkeit einer politischen Verantwortung der Generalstaatsanwälte als Preis für eine Unabhängigkeit sowie das Statusgefälle zwischen Richtern und Staatsanwälten erörtert.

Nach gut eineinhalb Stunden Vortrag und Diskussion fand auch diese Sonderveranstaltung – entsprechend der Tradition von „Zu

Gast im Tower“ – Ausklang bei kühlen Getränken und angeregten Gesprächen.

Unter Berücksichtigung der Ereignisse der letzten Jahre sowie der seit über einem halben Jahrhundert andauernden Diskussionen und Reformbestrebungen aus unterschiedlichsten Richtungen dürfte die oben aufgeworfene Frage nach einem „Phantomstreit“ eher negativ zu beantworten sein. Auf jeden Fall bleibt es spannend, wie es mit der „Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft“ weitergeht. Mit ihr lassen sich vielleicht keine Wahlen, jedoch eine Menge Akzeptanz und Vertrauen nicht nur in den Rechtsstaat, sondern auch in die Politik gewinnen.

*Mia Sperling-Karstens*



Ri'in OLG Barbara Stockinger (links),  
GenStA Dr. Jörg Fröhlich (Mitte),  
Heike Hummelmeier (rechts)

## Veranstaltungen

Derzeit (01.03.20) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 12.03.20 Was läuft zwischen Verteidigern und Mandanten Ref.: RA Nitz (GenStA)  
Ludwig-Erhard-Str. 22, Raum 11.24 17:00
- 20.03.20 Beweisantragsrecht der StPO Ref.: VRiLG Haller (Fortbildungsveranstaltung der Justiz-behörde) 09:00
- 20.03.20 -21.3. Mietgerichtstag Dortmund
- 21.03.20 +22.+28.+29.3. Richtertheater spielt Oscar Wilde; Klaus-Groth-Str. 23 19:00 /20:00
- 25.03.20 Die Kunst des Fragens im professionellen Gespräch; Ref.: Dipl.-Psych. Krabbe (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 27.03.20 Sicherheitstraining f Richter; Ref: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 13.03.20 Richterverein-**Vorstandssitzg.** 16:00
- 31.03.20 Strafrechtliche Hauptverhandlung mit Blick auf die Revision; Ref.: BABGH Prof. Schneider (Fortb.veranst. der Justizbehörde) 09:00
- 01.04.20 -3.4. Richter- und Staatsanwaltstag: "Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?" Weimar
- 06.04.20 "(Fehl-)Entscheidung" Ref.: Schiedsrichter Ittrich (Fortb.veranstaltung der Justizbehörde) 14:00
- 07.04.20 Psychiatrische Grundlagen für Be-treuungsrichter Ref.: Lenk (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 17.04.20 Aktuelle Entwicklungen im Miet-recht Ref.: Prof. Börstinghaus (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 21.04.20 Immobilienbewertung Ref: Dipl-Kfm Kruse (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30
- 22.04.20 Fallsupervision für Güterichter und Mediatoren Ref.: RA'in Barge-Marxen (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 22.04.20 -23.4. Internat. Strafrechtssymposium (Law School) Buc. Kunst Forum
- 23.04.20 Arbeitsgerichtsverbandsvslg. Bremen
- 28.04.20 strafrechtliche Urteilsabfassung aus revisionsrechtlicher Sicht Ref.: RiBGH aD Rothfuß (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 07.05.20 **Mitgliederversammlung** d. Richtervereins – öff. Teil: Vortrag von Roland Jahn, Leiter d. Stasiunterlagenbehörde; OLG 15:00
- 14.05.20 -15.5. Kleiner Verwaltungsgerichtstag Saarbrücken
- 15.05.20 -16.5. Baugerichtstag Hamm
- 18.05.20 Supervision für Strafrichter Ref.: Lau/Wende (Fortb.veranstaltung der Justizbehörde) 09:30
- 27.05.20 Sicherheitstraining für Richter 2.0 Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Jus-tizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 12.06.20 Sicherheitstraining für Richter Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Jus-tizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 03.09.20 -6.9. Jugendgerichtstag Bonn
- 06.09.20 Beachvolleyballturnier der Hmb. Justiz; hansebeach 10:00
- 16.09.20 -18.9. Dt. Juristentag ua: Empfehlen sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen? Hamburg
- 23.09.20 -25.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 25.09.20 Sicherheitstraining für Richter Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Jus-tizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 19.11.20 -21.11. Betreuungsgerichtstag Erkner

Wolfgang Hirth

## Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“  
(dort Links auf den Volltext)

### Belgien

Ein Computerausfall legte die Gerichte im ganzen Land lahm (*grenzecho 14.2.*)

### China

China versucht, durch eigene Konferenzen die Auslegung der Menschenrechte zu beeinflussen (*SZ 10.12.*)

Das Sozialpunktesystem per bigData als Justizersatz (*JM 1/20, 41*)

### EU

Richtlinie für weitere Verbandsklagen, um Verbrauchern "endlich vollständigen Zugang zur Justiz" zu geben (*juris 29.11.*)

EuGH zu EU-Haftbefehl in Frankreich, Belgien und Schweden: Allgemeine Weisungen des Justizministers stehen nicht entgegen (*lto 12.12.*)

ENCJ-Bericht zur Erhebung über die Unabhängigkeit der Justiz (*EU; engl.*)

Aufbau der EU-StA stockt, weil Malta keine Kandidaten findet (*SZ 30.1.*)

Folgen des Brexits für den EuGH (*juris 3.2.*)

Norwegen zieht sich wegen polnischer Reformen aus EWR-Justizprogramm zurück (*Beck 28.2.*)

### Italien

Erstmals eine Frau an der Spitze des Verfassungsgerichts (*Beck 12.12.*)

### Österreich

Kritik an Kritik des Bundeskanzlers an StA (*ORF 5.2.*)

betr. StA: Unterwanderungsvorwürfe nach links, Druckvorwürfe nach rechts (*epochtimes 10.2.*)

Fehlentwicklungen in der Justizorganisation (*Krone 21.2.*)

EU-Kommissar: Österreichs Justiz "weit über dem Durchschnitt" (*presse 24.2.*)

### Polen

In 100 Städten Proteste gegen Justizreform und Solidarität mit Richtern (*ZDF 1.12.*)

Polens Oberstes Gericht kippt Disziplinarkammer und Landesjustizrat (*SZ 5.12.*)

Regierg. akzeptiert Rspr. d. Obersten Gerichts zur Disziplinarkammer nicht (*EU-Info 10.12.*)

Polen plant neues Gesetz, das Richtern verbieten soll, sich kritisch über Justizreformen und über Ernennung von Richtern zu äußern. Richtervereinigungen dürfen sich nicht "feindlich" mit Behörden auseinandersetzen (*epochtimes 13.12.*)

Tusk ruft die Bevölkerung zu Protesten dagegen auf (*FAZ 15.12.*)

Tausende protestieren gegen geplante Richter-Disziplinierung (*NZZ 19.12.*)

Disziplinarkammer verwirft Suspendierung eines Richters, der in seinem Berufungsurteil die Unabhängigkeit des neu ernannten Richters erster Instanz infrage gestellt hatte (*Zeit 24.12.*)

Richter aus ganz Europa (auch der DRB) beteiligen sich am 11.1. an öffentlicher Solidaritätsbekundung in Warschau ("silent march") (*Irish Times 7.1.*)

Marsch der tausend Roben - der DRB protestiert mit (*DW 11.1.*)

VPräsBVerfG Harbarth zur Relevanz für andere Staaten (*DLF 12.1.*)

EU beantragt beim EuGH eine einstweilige Verfügung (*DLF 15.1.*)

Senat lehnt Gesetz zur Disziplinarkammer für Richter ab (*ND 16.1.*), und zwar nach vorheriger Stellungnahme d Venedigkommission (*lto 16.1.*)

Europäische Richtervereinigung nennt Lage der Justiz ernst (*DLF 20.1.*)

Europarat stellt Polen wegen Justizreform unter besondere Beobachtung *(Beck 29.1.)*

Verfassungsgericht kassiert Beschluss von einzelnen Kammern des Obersten Gerichts, wonach 500 neue Richter hätten kein Recht sprechen dürfen *(FAZ 30.1.)*

Demo für (!) das Richterdisziplinierungsgesetz *(DW 8.2.)*

### **Russland**

Neue Verfassung stellt Urteile internationaler Gerichte unter den Vorbehalt der russ. Verfassung *(ZDF 23.1.)*; sonstige Verfassungsänderungen *(russland 21.1.)*

### **Türkei**

Gegen die Kavala freisprechenden Richter wird nun ermittelt *(DW 19.2.)*

### **Ungarn**

Orbans fragwürdige Ziele in der Justiz *(Spiegel 25.1.)*

### **USA**

USA blockieren seit Jahren die Nachbesetzung von WTO-Richtern *(focus 4.12.)*

Die Rolle des Chief Justice im Impeachment-Verfahren *(NZZ 27.12.)*

Mittlerweile hat Trump 50 konservative Richter in Schlüsselpositionen platziert, wodurch die Konservativen in 7 von 13 Gerichten die Mehrheit haben *(finanzen 9.1.)*

Wegen Einmischung von Trump legten 4 StA'e ihre Arbeit nieder *(tagesschau 12.2.)*

Justizminister bittet Trump, sich nicht mehr in Verfahren einzumischen und Richter nicht mehr zu attackieren *(NZZ 14.2.)*

Trumps Einmischungen in die Justiz *(DLF 19.2.)*

Trump kritisiert zwei liberale Richterinnen am Obersten Gerichtshof *(Ito 25.2.)*

*Wolfgang Hirth*

© Pixabay



## „NEWS am Mittag“

Ihr Nachrichtenüberblick aus Justiz, Rechtspolitik und Verband

Als Mitglied des Deutschen Richterbundes bleiben Sie stets auf dem Laufenden: Wir stellen für Sie täglich das Wichtigste aus Justiz und Rechtspolitik zusammen. Die „NEWS am Mittag“ bringen Sie von Montag bis Freitag auf den neuesten Stand der politischen Diskussion und geben die Medienauftritte der Verbandsvertreter wieder.

Ihre Vorteile:

- Täglich über das Wichtigste informiert
- Berufsbezogene Nachrichten kurz zusammengefasst
- Wissen, was der Verband in den Medien sagt
- Mit Links zu frei verfügbaren Originalbeiträgen
- Exklusives Angebot nur für Mitglieder

Möchten Sie Abonnent werden?

- Voraussetzung: Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund
- Direktbezug unter [newsammittag@drb.de](mailto:newsammittag@drb.de) abonnieren
- Erforderliche Angaben: Name, E-Mail-Adresse, Verbandszugehörigkeit im Fach- bzw. Landesverband, Bezirksgruppe, Dienststelle

Stimmen unserer Leser:

*„Das ist ein wirklich sehr gutes Angebot – kurz und knapp das Wesentliche mit Links zur Vertiefung – herzlichen Glückwunsch zu diesem tollen Angebot!“* - Andreas Brilla, Richter am Amtsgericht Sinsheim

*„Eine tolle Idee. Der Nachrichtenüberblick bringt mich kurz und knapp auf den neuesten Stand!“* - Daniel Franz, Richter am Landgericht Stade

*"Für mich sind die NEWS am Mittag gerade das Richtige: Ich bin in wenigen Minuten über alle aktuellen rechtspolitischen Themen informiert und kann sie bei Bedarf über die Links vertiefen."* - Kim Matthias Jost, Richter am Landgericht Potsdam

# Höchste Zeit, ...

... dass Sie sich jetzt von den Vorteilen der Debeka-Krankheitskostenvollversicherung überzeugen, wie z. B. bedarfsgerechter Versicherungsschutz, günstige Beiträge, freie Arztwahl, Heilpraktikerbehandlung, keine Rezeptgebühren.

Sollten Sie in einem Kalenderjahr keine Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen wir Ihnen bis zu 3 Monatsbeiträge zurück!

Sie haben Fragen?

Wir informieren Sie gerne.

**anders als andere**

**Landesgeschäftsstelle  
Hamburg**

**Holzdamms 42  
20099 Hamburg**

**Telefon (0 40) 24 82 18-0**

